



**WERTPAPIERPROSPEKT**

**der Bitbond Finance GmbH, Berlin**

**für das öffentliche Angebot von qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen  
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,-**

zu einem Nennbetrag von je EUR 1 und einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2029

**Datum: 30. Januar 2019**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung des Prospekts .....	5
2. Risikofaktoren .....	19
2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin .....	19
2.1.1 Operative Risiken .....	19
2.1.2 Personalrisiken .....	21
2.1.3 Marktbezogene Risiken .....	21
2.1.4 Finanzierungsrisiken .....	22
2.1.5 Rechtliche und steuerliche Risiken .....	23
2.1.6 Liquiditätsrisiken .....	24
2.2 Risikofaktoren in Bezug auf das Wertpapier .....	24
2.2.1 Rechte aus den qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen .....	24
2.2.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht .....	24
2.2.3 Renditerisiko .....	25
2.2.4 Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko .....	25
2.2.5 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger .....	25
2.2.6 Vorzeitige Rückzahlung .....	25
2.2.7 Fungibilitätsrisiken .....	25
2.2.8 Fremdfinanzierung .....	26
2.2.9 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit .....	26
2.2.10 Steuerliche Risiken .....	26
2.2.11 Qualifizierter Nachrang der tokenbasierten Schuldverschreibungen .....	26
2.2.12 Wechsel- bzw. Währungskursrisiken .....	27
2.2.13 Wallet und Private Key .....	27
2.2.14 Programmierfehler bei Script für Zins- und Rückzahlungen .....	27
2.2.15 DDoS Attacken .....	27
2.2.16 Risiko von Straftaten .....	28
2.2.17 Qualifizierte Beratung .....	28
3. Allgemeine Informationen .....	28
3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts .....	28
3.2 Hinweise zu Angaben von Seiten Dritter .....	28
3.3 In die Zukunft gerichtete Aussagen .....	28
3.4 Einsehbare Dokumente .....	29
3.5 Keine US-Registrierung, kein gesetzwidriges Angebot .....	29
4. Abschlussprüfer .....	29
5. Ausgewählte historische Finanzinformationen .....	29
6. Angaben über die Emittentin .....	31
6.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin .....	31
6.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin .....	31
6.1.2 Ort der Registereintragung der Emittentin und Handelsregisternummer .....	31
6.1.3 Gründung und Existenzdauer der Emittentin .....	31
6.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung und Geschäftsanschrift .....	32
6.1.5 Stammkapital .....	32

6.1.6	Satzung und Statuten der Gesellschaft.....	32
6.1.7	Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	32
6.2	Investitionen.....	33
6.2.1	Die wichtigsten Investitionen seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses .....	33
6.2.2	Die wichtigsten bereits fest beschlossenen künftigen Investitionen der Emittentin .....	33
6.3	Geschäftsüberblick.....	33
6.3.1	Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin .....	33
6.3.2	Nebentätigkeitsbereiche der Emittentin .....	35
6.4	Wichtigste Märkte.....	35
6.5	Organisationsstruktur.....	36
6.6	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane .....	36
6.7	Trendinformationen .....	37
6.8	Gewinnprognosen oder -schätzungen .....	37
6.9	Praktiken der Geschäftsführung.....	37
6.10	Wesentliche Verträge .....	37
6.10.1	Vorfinanzierungsvertrag mit der Bitbond GmbH .....	37
6.10.2	Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bitbond GmbH.....	37
6.11	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren .....	37
7.	Wertpapierbeschreibung.....	38
7.1	Grundlegende Angaben.....	38
7.1.1	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind .....	38
7.1.2	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	38
7.2	Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere .....	39
7.2.1	Typ / WKN und ISIN .....	39
7.2.2	Grundlage der Wertpapiere.....	39
7.2.3	Währung der Wertpapieremission .....	39
7.2.4	Rang der Wertpapiere .....	39
7.2.5	Rechte der Gläubiger.....	40
7.2.6	Emissionstermin.....	42
7.2.7	Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Bewilligungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.....	42
7.2.8	Übertragbarkeit der Wertpapiere .....	42
7.2.9	Angaben zur Rendite.....	42
7.3.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	42
7.3.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt .....	42
7.3.2	Gesamtsumme der Emission .....	43
7.3.3	Erwerbspreis.....	43
7.3.4	Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung .....	44
7.3.5	Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere.....	44
7.3.6	Zeichnungsreduzierung und Erstattung zu viel gezahlter Beträge.....	44
7.3.7	Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte .....	44
7.3.8	Zahlstelle .....	45

7.3.9 Koordinator des Angebots.....	45
7.3.10 Emissionsübernahmevertrag.....	45
7.3.11 Offenlegung des Angebots.....	45
7.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln.....	45
7.5 Zusätzliche Angaben .....	45
8. Steuern .....	45
8.1. Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland.....	46
8.2. Steuerliche Folgen bei Investition.....	46
8.3 Laufende Zinserträge.....	46
8.4 Kapitalertragsteuer .....	47
8.5 Veräußerungsgewinne.....	47
8.6. Erbschaft- und Schenkungsteuer .....	48
9. Schuldverschreibungsbedingungen.....	49
10. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin .....	55
10.1. Eröffnungsbilanz zum 13. Juli 2018 .....	55
10.1.1 Eröffnungsbilanz.....	55
10.1.2 Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers .....	56
10.2. Zwischenabschluss (Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung und Anhang) zum 31. Oktober 2018.....	59
10.2.1 Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2018 .....	59
10.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018.....	60
10.2.3 Anhang zum 31. Oktober 2018.....	61
10.2.4 Kapitalflussrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018 .....	63
10.2.5 Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers .....	64
11. Glossar .....	71

# 1. Zusammenfassung des Prospekts

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in Abschnitten A - E (A1 - E7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und diese Emittentin erforderlich sind. Da einige Angaben nicht aufgeführt werden müssen, können Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Angaben auftreten.

Auch wenn eine Angabe für diese Art von Wertpapier und diese Emittentin erforderlich ist, kann es sein, dass keine relevante Information in Bezug auf diese Angabe genannt werden kann. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung der Angabe mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

## Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu diesem Prospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre	Entfällt. Die Emittentin hat keine Finanzintermediäre mit dem Vertrieb beauftragt und auch keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt.

## Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Firma des emittierenden Unternehmens lautet Bitbond Finance GmbH. Kommerzieller Name der Emittentin ist Bitbond Finance GmbH.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin	Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Die Emittentin ist beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nr. HRB 198270 B eingetragen. Sitz der Emittentin ist Berlin.
B.4b	Trends	Entfällt. Bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken, liegen nicht vor.
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Zum Prospektdatum ist die Bitbond GmbH mit Sitz in Berlin mit 100% des gehaltenen Stammkapitals als alleinige Gesellschafterin an der Emittentin beteiligt. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.																																																																		
<b>B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.																																																																		
<b>B.12</b>	Ausgewählte historische Finanzinformationen, Aussichten der Emittentin und Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelspositionen	<p>Die nachfolgenden ausgewählten historischen Finanzinformationen wurden im Einklang mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt und geprüft.</p> <p>Eröffnungsbilanz zum 13. Juli 2018</p> <table border="1" data-bbox="505 622 1414 757"> <thead> <tr> <th colspan="2">AKTIVA</th> <th colspan="2">PASSIVA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A. Umlaufvermögen</td> <td></td> <td>A. Eigenkapital</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Guthaben bei Kreditinstituten</td> <td>25.000,00</td> <td>1. Gezeichnetes Kapital</td> <td>25.000,00</td> </tr> <tr> <td><b>Summe AKTIVA</b></td> <td><u>25.000,00</u></td> <td><b>Summe PASSIVA</b></td> <td><u>25.000,00</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2018</p> <table border="1" data-bbox="505 837 1414 1115"> <thead> <tr> <th colspan="2">AKTIVA</th> <th colspan="2">PASSIVA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A. Anlagevermögen</td> <td></td> <td>A. Eigenkapital</td> <td></td> </tr> <tr> <td>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</td> <td>23.352,68</td> <td>I. Gezeichnetes Kapital</td> <td>25.000,00</td> </tr> <tr> <td>II. Finanzanlagen</td> <td>520,00</td> <td>II. Jahresfehlbetrag</td> <td>4.809,41-</td> </tr> <tr> <td>B. Umlaufvermögen</td> <td></td> <td>B. Rückstellungen</td> <td><u>2.500,00</u></td> </tr> <tr> <td>I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</td> <td>13.817,91</td> <td>C. Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.000,00</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td><b>Summe AKTIVA</b></td> <td><u>37.690,59</u></td> <td><b>Summe PASSIVA</b></td> <td><u>37.690,59</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gewinn- und Verlustrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018</p> <table border="1" data-bbox="505 1196 1414 1375"> <thead> <tr> <th></th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Abschreibungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</td> <td>667,33</td> </tr> <tr> <td>2. sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td><u>4.142,08</u></td> </tr> <tr> <td>3. Ergebnis nach Steuern</td> <td><u>4.809,41-</u></td> </tr> <tr> <td>4. Jahresfehlbetrag</td> <td><u>4.809,41</u></td> </tr> </tbody> </table> <p>Kapitalflussrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018</p> <table border="1" data-bbox="505 1456 1414 1585"> <thead> <tr> <th></th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</td> <td>1.642,08-</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</td> <td>24.540,01-</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</td> <td>15.000,00</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td> <td>13.817,91</td> </tr> </tbody> </table> <p>Zum Zeitpunkt des geprüften Zwischenabschlusses zum 31. Oktober 2018 wurde kein Jahresabschluss veröffentlicht und geprüft.</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Zwischenabschlusses zum 31. Oktober 2018 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (13. Juli 2018 bis zum 31. Oktober 2018) eingetreten.</p>	AKTIVA		PASSIVA		A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital		1. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	1. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	<b>Summe AKTIVA</b>	<u>25.000,00</u>	<b>Summe PASSIVA</b>	<u>25.000,00</u>	AKTIVA		PASSIVA		A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital		I. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.352,68	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	II. Finanzanlagen	520,00	II. Jahresfehlbetrag	4.809,41-	B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	<u>2.500,00</u>	I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	13.817,91	C. Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.000,00	15.000,00	<b>Summe AKTIVA</b>	<u>37.690,59</u>	<b>Summe PASSIVA</b>	<u>37.690,59</u>		EUR	1. Abschreibungen		a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	667,33	2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.142,08</u>	3. Ergebnis nach Steuern	<u>4.809,41-</u>	4. Jahresfehlbetrag	<u>4.809,41</u>		EUR	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.642,08-	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	24.540,01-	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	15.000,00	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	13.817,91
AKTIVA		PASSIVA																																																																		
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital																																																																		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	1. Gezeichnetes Kapital	25.000,00																																																																	
<b>Summe AKTIVA</b>	<u>25.000,00</u>	<b>Summe PASSIVA</b>	<u>25.000,00</u>																																																																	
AKTIVA		PASSIVA																																																																		
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital																																																																		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.352,68	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00																																																																	
II. Finanzanlagen	520,00	II. Jahresfehlbetrag	4.809,41-																																																																	
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	<u>2.500,00</u>																																																																	
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	13.817,91	C. Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.000,00	15.000,00																																																																	
<b>Summe AKTIVA</b>	<u>37.690,59</u>	<b>Summe PASSIVA</b>	<u>37.690,59</u>																																																																	
	EUR																																																																			
1. Abschreibungen																																																																				
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	667,33																																																																			
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.142,08</u>																																																																			
3. Ergebnis nach Steuern	<u>4.809,41-</u>																																																																			
4. Jahresfehlbetrag	<u>4.809,41</u>																																																																			
	EUR																																																																			
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.642,08-																																																																			
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	24.540,01-																																																																			
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	15.000,00																																																																			
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	13.817,91																																																																			
<b>B.13</b>	Ergebnisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die	Entfällt. Es gibt keine für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevanten Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin.																																																																		

	für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	
<b>B.14</b>	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	<p>Die Bitbond GmbH ist alleinige Gesellschafterin (100%) der Emittentin. Die Bitbond GmbH ist somit in der Lage, in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallenden Beschlüsse zu fassen und der Geschäftsführung Weisungen durch Gesellschafterbeschluss zu erteilen. Die Bitbond GmbH kann damit bedeutenden Einfluss auf die Emittentin ausüben.</p> <p>Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.</p> <p>Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Bitbond GmbH zurück. Insofern ist die Emittentin auch von der Bereitstellung dieser Ressourcen und Erfüllung der Verträge abhängig.</p> <p>Die Emittentin ist zudem aufgrund ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit und der Korrelation zur Tätigkeit der Bitbond GmbH von deren Geschäftstätigkeit abhängig.</p>
<b>B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p><b>Kryptowährungs-Darlehensvergabe</b></p> <p>Die beabsichtigte Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Vergabe von Darlehen über Kryptowährungen wie Bitcoin oder Stellar Lumens (im Folgenden auch als „Kryptowährungs-Darlehen“, „Sachdarlehen“ oder „Darlehen“ bezeichnet) an verschiedene Unternehmen unterschiedlicher Größe und Selbstständige. Die Vergabe erfolgt über die Einschaltung der von der Bitbond GmbH betriebenen Onlinevermittlungsplattform („Bitbond-Plattform“), auf der mögliche Darlehensnehmer mit dem gewünschten Darlehensbetrag und den Darlehenskonditionen (Zinssatz, Laufzeit) gelistet sind.</p> <p>Die Bitbond GmbH übernimmt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für ihre Kunden wie die Emittentin operative Funktionen, so die Ansprache von potentiellen Kryptowährungs-Darlehensnehmern, die Bonitätsprüfung von Gewerbetreibenden, die über die Bitbond-Plattform die Vermittlung eines Kryptowährungs-Darlehens anfragen, die geldwäscherechtliche Identifizierung von Kunden der Bitbond-Plattform, die Organisation der Zahlungsabwicklung über Kryptowährungen, die Kundenbetreuung sowie das Mahnwesen. Die Emittentin wird ihre Entscheidung, ob sie bestimmte Kryptowährungs-Darlehen finanzieren wird, auf die Bonitätsprüfung und Bonitätseinstufung der Bitbond GmbH stützen. Die Emittentin ist hierbei berechtigt, Einblick in die Identifikationsunterlagen einzelner Kryptowährungs-Darlehensnehmer für Prüfungszwecke zu erlangen. Die Bitbond GmbH stellt der Emittentin für die Nutzung der Bitbond-Plattform ein Konto für Kryptowährungen („Kryptowährungs-Konto“) zur Verfügung, über das die Emittentin in Kryptowährungs-Darlehen investieren kann. Sind ein oder mehrere Anfragen für Kryptowährungs-Darlehen auf der Bitbond-Plattform gelistet, die den Anlagekriterien der Emittentin entsprechen, werden diese Kryptowährungs-Darlehen von der Emittentin finanziert. Ein über die Bitbond-Plattform online vermittelt Kryptowährungs-Darlehensvertrag kommt dabei direkt zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber (nachfolgend auch „Anleger“) zustande. Die Kryptowährungs-Darlehen werden über gleichbleibende monatliche Raten aus Zins und Tilgung zurückgezahlt bei angebotenen Laufzeiten von 3, 6 oder 12 Monaten.</p> <p>Die angebotenen Darlehen denominieren entweder in Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Stellar Lumens) oder Fiat-Währungen (EUR, USD etc.). Letztere Darlehensform wird als Exchange Rate Pegged-Darlehen (<b>ERP-Darlehen</b>) bezeichnet. In beiden Fällen schuldet der Darlehensgeber ausschließlich die Überlassung der vereinbarten Kryptowährung und auch die Zins- und Rückzahlungen erfolgen nur in dieser Kryptowährung.</p> <p>Beim Abschluss eines ERP-Darlehens lauten Darlehensvaluta sowie Rück- und Zinszahlungen in einer Fiat-Währung und werden an den jeweils aktuellen Fiat/Krypto-Wechselkurs gekoppelt. Darlehensgeber und Darlehensnehmer schulden eine variable Menge der vereinbarten Kryptowährung, die unter Zugrundelegung des zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt gültigen Wechselkurses der Höhe des auf die Fiat-Währung lautenden Anspruchs entspricht. Maßgeblich für die Umrechnung ist der auf</p>

		<p>der Internetseite <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> veröffentlichte aktuelle Wechselkurs (Fiat/Kryptowährung). Dort wird ein in Echtzeit nach dem Handelsvolumen gewichtetes Kursmittel der relevanten Fiat/Krypto-Handelsplätze zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist.</p> <p><b>Forderungsverkauf und Übernahme von sog. „Junior Notes“</b> Darüber hinaus behält sich die Emittentin vor, erworbene Ansprüche aus über die Bitbond-Plattform abgeschlossenen Kryptowährungs-Darlehen im Rahmen von Strukturen zur Forderungsverbriefung an Dritte zu veräußern.</p> <p>Erwerber solcher Kryptowährungs-Darlehensforderungen können ähnlich wie in herkömmlichen Kreditverbriefungsstrukturen eigens zum Forderungserwerb gegründete Zweckgesellschaften (Special-Purpose-Vehicles, SPVs) sein, die den Forderungserwerb durch die Emission von Wertpapieren finanzieren. Die ausgegebenen Wertpapiere sind durch die erworbenen Forderungen besichert (Asset-Backed-Securities, ABS) und werden häufig „stufig“ ausgestaltet. Das bedeutet, es werden Wertpapier-Tranchen mit unterschiedlichen Verlustrisiken und Verzinsung an Anleger herausgegeben. Kommt es zu Verlusten, haben zunächst die Inhaber der relativ hoch verzinsten ersten Tranche (Junior-Note oder first loss piece, FLP) angefallene Verluste zu tragen. Die Inhaber der geringer verzinsten Papiere der zweiten Tranche (Mezzanine-Tranche) werden als nächste, und die Inhaber der vergleichsweise am niedrigsten verzinsten dritten Tranche (Senior-Note) der Wertpapiere ganz zuletzt zur Verlustdeckung herangezogen. Die Emittentin würde in solchen Konstruktionen neben der Veräußerung eigener Forderungen an ein SPV auch die Junior-Note übernehmen.</p> <p>Konkrete Pläne, Strukturen oder Vereinbarungen für eine solche Forderungsverbriefung, an denen die Emittentin teilnehmen könnte, gibt es bislang nicht.</p> <p><b>Darlehensvergabe an die Bitbond GmbH</b> Schließlich wird die Emittentin auch Gelddarlehen und/oder Darlehen über Kryptowährungen an die Bitbond GmbH gewähren. Die Darlehen werden zu marktüblichen Konditionen gewährt. Die Darlehen können festverzinslich oder variabel verzinst sein, um der Emittentin eine Partizipation am wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH zu ermöglichen. Eine Besicherung der Darlehen ist nicht vorgesehen.</p>
<b>B.16</b>	Beherrschungsverhältnisse	Alleingesellschafterin der Emittentin ist die Bitbond GmbH mit einem Anteil am Stammkapital der Emittentin von 100%.
<b>B.17</b>	Rating	Entfällt. Ein Rating wurde nicht durchgeführt und ist auch nicht geplant.

### Abschnitt C – Wertpapiere

<b>C.1</b>	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung	<p>Die Emittentin begibt unverbriefte qualifiziert nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibungen.</p> <p>Das Emissionsvolumen beträgt EUR 100.000.000,00.</p> <p>Es werden 100.000.000 gleichberechtigte tokenbasierte Schuldverschreibungen mit einer Stückelung zu jeweils EUR 1 herausgegeben.</p> <p>Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.</p> <p>Anleger erhalten eine dem Zeichnungsbetrag der Schuldverschreibung entsprechende Anzahl an von der Emittentin generierten Token (Bitbond1 bzw. BB1-Token), welche die Rechte aus der Schuldverschreibung repräsentieren.</p> <p>Ein BB1-Token entspricht umgerechnet jeweils EUR 1.</p> <p>WKN/ISIN sind nicht vorhanden.</p>
------------	--	---

<p><b>C.2</b></p>	<p>Wahrung der Wertpapier-emission</p>	<p>Die Emissionswahrung ist Euro. Die Abrechnungswahrung ist Stellar Lumens (XLM).</p> <p>Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung von EUR auf das Geschaftskonto der Emittentin oder gegen berlassung von Kryptowahrungen (Stellar Lumens, Bitcoin oder Ether).</p> <p>Die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht der Menge der vom Glaubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem EUR-aquivalent der gezahlten Kryptowahrung (Stellar Lumens (XLM), Bitcoin (BTC) oder Ether (ETH)). Mageblich ist der auf der Internetseite <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> verffentlichte Wechselkurs (EUR-Kryptowahrung). Fr den Fall, dass <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> technisch nicht zur Verfgung steht oder die Nutzung von <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebhrenehhung) fr die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell verffentlichter Wechselkurs dann fr die Umrechnung mageblich ist. ber eine solche anderung informiert die Emittentin gem § 16 der Schuldverschreibungsbedingungen unverzglich durch Verffentlichung auf ihrer Website <a href="http://www.bitbondsto.com">www.bitbondsto.com</a>.</p> <p>Es wird immer der historische Tagesdurchschnittskurs angewendet, der am Kalendertag des Zahlungseingangs verffentlicht wurde.</p> <p>Zinszahlungen und die Rckzahlung erfolgen in der Kryptowahrung Stellar Lumens.</p>
<p><b>C.5</b></p>	<p>Beschreibung von Beschrankungen fr die freie bertragbarkeit der Wertpapiere</p>	<p>Eine Teilbertragung einer Schuldverschreibung ist nicht zulassig.</p> <p>Die Abtretung der Rechte aus einer Schuldverschreibung setzt zwingend die bertragung der die Schuldverschreibung reprasentierenden BB1-Token voraus (sog. beschranktes Abtretungsverbot). Der Transfer von BB1-Token vollzieht sich ausschlielich ber die Stellar Blockchain. Eine bertragung der Schuldverschreibung auerhalb der Blockchain ist nicht zulassig.</p>
<p><b>C.8</b></p>	<p>Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschlielich der Rangordnung und der Beschrankungen dieser Rechte)</p>	<p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um tokenbasierte Schuldverschreibungen, die dem Glaubiger einen Anspruch gegen die Emittentin auf Rckzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit und Verzinsung wahrend der Laufzeit gewahren. Die Rckzahlung und wahrend der Laufzeit fallige Zinszahlungen erfolgen ausschlielich in der Kryptowahrung Stellar Lumens entsprechend dem gezeichneten Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Hierzu wird der zum Zeitpunkt der Falligkeit einer Zinszahlung bzw. der Rckzahlung der Schuldverschreibung entsprechende EUR-Wert um 12:00 Uhr CET (Central European Time) anhand des auf der Internetseite <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> (oder einer von der Emittentin ausgewahlten vergleichbaren Plattform, wie in Abschnitt C.2 dieser Zusammenfassung beschrieben) angezeigten Wechselkurses EUR-XLM in XLM umgerechnet und sodann unverzglich jeweils an die Stellar Adresse der Halter des BB1-Token ausgezahlt. Die Emittentin wird Zahlungen entsprechend den jeweiligen Falligkeitstagen an die Person leisten, die am Falligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Stellar Blockchain gefhrten Register als Tokeninhaber aufgefhrt ist. Zahlungen erfolgen auf die jeweils in dem Register benannte Blockchain-Adresse (Wallet).</p> <p>Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kndigung fr die Anleger besteht nicht. Eine auerordentliche Kndigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mglich. Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte haben die Inhaber der Schuldverschreibungen und BB1-Token nicht.</p> <p><b>Rangordnung</b></p> <p>Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begrnden im Verhaltnis der Glaubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen gleichrangige und im Verhaltnis zu Forderungen anderer Glaubiger der Emittentin nachrangige Glaubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflsung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zuknftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin entsprechend § 39 Insolvenzordnung (InsO) im Rang nach (<b>qualifizierter Rangrcktritt</b>). Die Glaubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfahigkeit gem § 17 InsO oder zu einer</p>

		<p>Überschuldung gemäß § 19 InsO der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.</p> <p>Die nachrangigen Forderungen der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden.</p> <p><b>Beschränkungen dieser Rechte</b> Daneben bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibung.</p>
C.9	Nominalzinssatz, Zinsfälligkeitstermine, Rückzahlungsfälligkeitstermin, Angabe der Rendite, Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<p><b>Rückzahlung</b> Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden am ersten Werktag nach dem 30.06.2029 zur Rückzahlung an die Gläubiger fällig.</p> <p>Die Emittentin hat das Recht, die tokenbasierten Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2021, danach jeweils jährlich zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht).</p> <p><b>Zinszahlung</b> Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 4,00 Prozent jährlich (Basiszins) verzinst. Die Zinsperioden für den Basiszins laufen vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. eines jeden darauffolgenden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt am 01.07.2019.</p> <p>Zusätzlich zu dem Basiszins werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Die Zinsperioden für den variablen Zins sind das jeweilige Geschäftsjahr der Emittentin (Kalenderjahr). Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2019. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist der Vomhundertsatz, der sich daraus ergibt, dass 60 Prozent des – soweit vorhandenen – Jahresüberschusses vor Steuern (ohne Berücksichtigung der variablen Verzinsung) entsprechend des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das dem Zinszahlungstermin für die variable Verzinsung vorausgegangene Geschäftsjahr durch den Gesamtnennwert der ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibungen geteilt wird.</p> <p>Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin (Berechnungsstelle).</p> <p>Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind in vier gleichen Raten am 01.10. eines jeden Jahres sowie am 02.01., 01.04., und 01.07. des darauffolgenden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Basiszinszahlung erfolgt am 01.10.2019. Die Basisverzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung zum 30.06.2029. Die letzte Basiszinszahlung erfolgt am 01.07.2029. Sofern ein Zinszahlungstag kein Werktag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Werktag.</p> <p>Die variablen Zinsen sind nachträglich zum 31.07., erstmalig zum 31.07.2020, zahlbar. Die variable Verzinsung endet am 31.12.2027. Die letzte variable Zinszahlung erfolgt am 31.07.2028. Sofern in einem Jahr der 31.07. kein Werktag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Werktag. Sollte bis zum 31.07. in einem Jahr der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein, sind die variablen Zinsen sieben Werktage nach der Feststellung des Jahresabschlusses zahlbar.</p> <p>Falls die Emittentin die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.</p> <p>Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (z.B. im Verzugsfall), erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.</p>

		<p><b>Zahlungsablauf</b> Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Stellar Lumens entsprechend dem gezeichneten Nennbetrag der Schuldverschreibung. Hierzu wird der zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zinszahlung bzw. der Rückzahlung der Schuldverschreibung entsprechende EUR-Wert um 12:00 Uhr CET (Central European Time) anhand des auf der Internetseite <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> (oder einer von der Emittentin ausgewählten vergleichbaren Plattform, wie in Abschnitt C.2 dieser Zusammenfassung beschrieben) angezeigten Wechselkurses EUR-XLM in XLM umgerechnet und sodann unverzüglich jeweils an die Stellar Adresse der Halter des BB1-Token ausgezahlt. Die Emittentin wird Zahlungen entsprechend den jeweiligen Fälligkeitstagen an die Person leisten, die am Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Stellar Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt ist. Zahlungen erfolgen auf die jeweils in dem Register benannte Blockchain-Adresse (Wallet).</p> <p><b>Rendite</b> Die Rendite ist wesentlich von der Höhe des jeweiligen jährlichen variablen Zinssatzes für die Schuldverschreibung abhängig. Die mögliche Rendite eines Gläubigers kann daher nicht nach einer anerkannten Zinsberechnungsmethode ermittelt werden.</p> <p><b>Vertreter der Schuldtitelinhaber</b> Entfällt. Es wurde kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.</p>
<b>C.10</b>	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt. Die Emissionsbedingungen sehen keine derivativen Komponenten bei der Verzinsung der tokenbasierten Schuldverschreibungen vor.
<b>C.11</b>	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt	<p>Entfällt. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder an einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen oder einbezogen. Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keinen Antrag auf Zulassung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt und wird auch zukünftig einen solchen Antrag nicht stellen.</p> <p>Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tokeninhaber die BB1-Token direkt an andere Parteien übertragen und/oder BB1-Token auf Antrag von Anlegern oder anderen an einer nicht regulierten Onlinehandelsplattform für Kryptowährungen gelistet werden.</p>

#### Abschnitt D – Risiken

<b>D.2</b>	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p><b>Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die vereinbarten Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen. Im ungünstigen Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.</b></p> <p><b>Adressenausfall- bzw. Kreditrisiko</b> Bei den von der Emittentin beabsichtigten Investitionen handelt es sich um riskante Geschäfte. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Emittentin trägt vollständig das Insolvenz- und Ausfallrisiko bezüglich ihrer Vertragspartner. Sicherheiten zu Gunsten der Emittentin werden nicht bestellt.</p> <p><b>Blind Pool Risiken</b> Zum Prospektdatum der tokenbasierten Schuldverschreibungen stehen die genauen Investitionen der Emittentin noch nicht fest. Daher ist eine Prüfung der Investitionsentscheidungen durch die Anleger nicht möglich. Es besteht das Risiko,</p>
------------	--	---

dass die Emittentin keine bzw. keine ausreichend geeigneten Investitionsobjekte identifiziert und das eingeworbene Kapital dementsprechend nicht oder nicht vollständig investieren kann.

**Abhängigkeit von der Bitbond GmbH**

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt aufgrund ihrer geplanten Investitionstätigkeit maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH ab.

**Transaktions- und Investitionskosten**

Beim Umtausch verschiedener im Rahmen der beabsichtigten Investitionstätigkeit eingesetzten Kryptowährungen können Transaktionskosten entstehen, die das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen der Emittentin verringern. Bei der Vergabe von Darlehen in Kryptowährungen über die Onlineplattform der Bitbond GmbH zahlt die Emittentin an die Bitbond GmbH für erhaltene Zins- und Rückzahlungen eine von diesen Zahlungen abhängige Vergütung. Auch dadurch verringert sich das für Investitionen vorhandenen Investitionskapital.

**Emittentenrisiko bei EUR-Token**

Die Emittentin trägt das Insolvenzrisiko des Herausgebers/Emittenten der von ihr erworbenen Euro Token (EURT).

**Angriffe durch „Hacker“ und Sabotage**

Es besteht das Risiko von Hackerangriffen auf von der Emittentin genutzte IT-Infrastruktur sowie wesentliche Netzwerke und Technologien. Als Folge daraus kann die Emittentin an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit teilweise oder ganz kurzzeitig oder auch langfristig gehindert sein. Es besteht das Risiko der Sabotage der IT-Systeme durch Mitarbeiter der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH sowie durch Dritte, die zum Ausfall von Hard- und/oder Softwaresystemen der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH führen kann.

**Personal- und Managementrisiken**

Auf Ebene der Emittentin und der Bitbond GmbH als deren Muttergesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Bitbond GmbH) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH haben.

**Interessenkonflikte**

Zwischen der Emittentin und der Bitbond GmbH bestehen rechtliche, wirtschaftliche und personelle Verflechtungen. Die Bitbond GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin unterliegt damit tatsächlich den Weisungen der Gesellschafterversammlung der Bitbond GmbH. Herr Radoslav Albrecht ist zudem sowohl Gesellschafter-Geschäftsführer der Bitbond GmbH als auch Geschäftsführer der Emittentin. Daraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

**Zinsänderungsrisiko**

Nachteilige Leitzins- oder Marktzinsänderungen können sich negativ auf die von der Emittentin beabsichtigte Geschäftstätigkeit auswirken. Es besteht das Risiko, dass das Kreditinstitut, bei dem die Emittentin ihr Geschäftskonto unterhält, Negativzinsen auf Kontoguthaben der Emittentin erhebt.

**Währungskurs- bzw. Wechselkursrisiko**

Beim Tausch von Krypto- und auch Fiat-Währungen kann es für die Emittentin zu Wechsel- bzw. Währungskursverlusten kommen.

**Regulierungsrisiken, Änderungen der Aufsichtspraxis**

Es besteht das Risiko, dass bestehende gesetzliche Regelungen geändert und/oder neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die beabsichtigte Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH tatsächlich oder rechtlich einschränken oder unmöglich machen. Solche Risiken können sich auch durch eine veränderte Aufsichtspraxis von Behörden – insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – sowohl in Bezug auf die Tätigkeit der Emittentin als auch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bitbond

GmbH ergeben. So könnte die BaFin zukünftig davon ausgehen, dass die Emittentin für ihre Geschäftstätigkeit einer aufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedarf, über die die Emittentin derzeit nicht verfügt.

#### **Risiken verbunden mit der Blockchain-Technologie**

Die Emittentin nutzt auf unterschiedliche Weise mit der Blockchain-Technologie eine verhältnismäßig junge und wenig erprobte Technologie. Die Emittentin trägt das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder ihre Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch einer Blockchain bzw. einer oder mehrerer Kryptowährungen würde eine Realisierung des Geschäftsmodells unmöglich machen.

#### **Wettbewerbsreaktionen**

Es besteht das Risiko, dass sich am Markt Wettbewerber zur Emittentin und/oder der Bitbond GmbH etablieren und sich die Emittentin und/oder die Bitbond GmbH im Wettbewerb nicht behaupten kann.

#### **Finanzierung der Geschäftstätigkeit**

Die Höhe der tatsächlich eingeworbenen Mittel steht zum Prospektdatum nicht fest. Ein einzuwerbendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, es besteht vielmehr das Risiko, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht vollständig gezeichnet werden (Platzierungsrisiko). Wenn es der Emittentin nicht gelingt, das angestrebte Emissionsvolumen einzuwerben, wird die Emittentin weniger investieren können. Es besteht das Risiko einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin. Die von der Höhe des eingeworbenen Kapitals unabhängigen Emissionskosten bleiben zudem bestehen, wodurch sich die Kostenquote im Verhältnis zum eingeworbenen Investitionskapital insgesamt erhöht. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihre beabsichtigten Anlageziele nicht erreicht und ihren Verpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht nachkommen kann.

#### **Frühzeichnerrabatte**

Die Emittentin wird zu Beginn der Emission Anlegern die Möglichkeit von Frühzeichnerrabatten einräumen. Dadurch steht der Emittentin möglicherweise im Hinblick auf das angestrebte (nominale) Gesamtemissionsvolumen weniger Kapital für Investitionen zur Verfügung. Anleger, denen Frühzeichnerrabatte gewährt werden, stehen Zins- und Rückzahlungsansprüche – trotz geringerer Einzahlungen – in Höhe des Nennbetrags der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin muss folglich mit dem ihr zu Verfügung stehenden Investitionskapital gleichwohl sämtliche Zins- und Rückzahlungsansprüche aller Anleger erwirtschaften.

#### **Eigenkapitalausstattung der Emittentin**

Soweit die Emittentin für den Auf- und Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigt, bestehen seitens der Gesellschafterin der Emittentin (der Bitbond GmbH) keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen.

#### **Emissionskosten**

Das über die Emission eingeworbene Kapital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten (Emissionskosten) verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen können der Emittentin höhere Kosten entstehen. Das würde das Verhältnis der Emissionskosten zum Emissionserlös nachteilig verändern. Dies gilt auch dann, wenn die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospekts geplant. In der Folge besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre geplante Geschäftstätigkeit nicht umsetzen und ihren Verpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann.

#### **Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen**

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Die Emittentin wird im Rahmen ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit mit unterschiedlichen Kryptowährungen agieren. Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen bzw. Geschäften mit solchen ist bislang nicht geklärt. Hieraus ergeben sich

		<p>erhebliche Risiken für die steuerliche Behandlung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.</p> <p><b>Darlehensvergabe an ausländische Darlehensnehmer</b> Bei der Vergabe von Darlehen in Kryptowährungen an ausländische Darlehensnehmer kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Dieses Recht ist möglicherweise im Vergleich zu nationalen Regelungen für die Emittentin als Darlehensgeberin nachteiliger. Zudem kann die Durchsetzung der Zins- und Rückzahlungsansprüche im Ausland mit erhöhten Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein. Es kann zudem ungewiss sein, ob bestehende Ansprüche überhaupt realisiert bzw. durchgesetzt werden können.</p> <p><b>Rechtsrisiken beim Forderungsverkauf und bei Verbriefungsstrukturen</b> Die Komplexität beim Verkauf und/oder der Verbriefung von Darlehensforderungen begründet eine Vielzahl rechtlicher Risiken. Diese hängen vor allem davon ab, nach welchem Rechtsrahmen sich solche Geschäfte beurteilen. So werden für Verbriefungen von Darlehensforderungen eingesetzte Zweckgesellschaften häufig nach Luxemburger Recht ausgestaltet. Die Rechtslage in den verschiedenen Ländern kann sich auch innerhalb Europas erheblich unterscheiden. Hieraus ergeben sich erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf mögliche für die Emittentin resultierende Risiken, die zum Prospektdatum nicht abschließend beurteilt und daher im Prospekt auch nicht vollständig und abschließend dargestellt werden können.</p> <p><b>Keine Einflussnahme und Mitwirkungsrechte</b> Im Rahmen ihrer geplanten Geschäftstätigkeit wird die Emittentin keinen Einfluss auf ihre Geschäftspartner bzw. deren Geschäftsleitung ausüben können, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin umgesetzt werden können.</p> <p><b>Prozessrisiken</b> Sowohl bei der Geschäftstätigkeit der Emittentin als auch der Bitbond GmbH kann es zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Die damit verbundenen Prozesskosten können sich nachteilig auf das Geschäftsmodell der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH auswirken. Negative Auswirkungen können sich auch aus nachteiligen gerichtlichen Entscheidungen ergeben.</p> <p><b>Liquiditätsrisiken</b> Es besteht das Risiko, dass die Emittentin für die Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht über ausreichend Liquidität verfügt.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p><b>Qualifiziert nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibungen sind mit erheblichen Risiken verbunden. Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten und im ungünstigen Fall kann es für den Anleger zu einem Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals kommen.</b></p> <p><b>Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen</b> Tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin.</p> <p><b>Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht</b> Tokenbasierten Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung. Die Verwendung der Erlöse aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegt keiner staatlichen oder freiwilligen Aufsicht.</p> <p><b>Renditerisiko</b> Es besteht das Risiko, dass die erwartete Rendite des Anlegers aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen unter Umständen niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erwirtschaftet hätte, wenn er in ein anderes Finanzinstrument mit derselben Laufzeit investiert hätte. Es besteht das Risiko, dass eine Rendite gänzlich ausbleibt.</p> <p><b>Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko</b> Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt aufgrund ihrer geplanten Investitionstätigkeit auf der Plattform der Bitbond GmbH und auch der beabsichtigten</p>

unmittelbaren Darlehensvergabe an die Bitbond GmbH maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH ab. Die Rückzahlung des von den Anlegern überlassenen Kapitals sowie die Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg sowie der Liquidität der Emittentin ab. Die Anleger tragen vollständig die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen in der Lage ist.

#### **Kein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger**

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist nicht vorgesehen. Für Gläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist.

#### **Vorzeitige Rückzahlung**

Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite aufweisen. Bei vorzeitiger Kündigung seitens der Emittentin besteht zudem ein Wiederanlagerisiko.

#### **Fungibilitätsrisiken**

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur gemeinsam mit dem die Schuldverschreibungen repräsentierenden BB1-Token übertragen werden. Anleger sollten berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen bzw. die BB1-Token möglicherweise vor Ablauf der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht veräußert werden können. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen und der BB1-Token ist zwar möglich, allerdings existiert kein geregelter Markt für den Handel der Schuldverschreibungen bzw. der BB1-Token.

#### **Fremdfinanzierung**

Entscheidet sich ein Anleger, den Erwerb der tokenbasierten Schuldverschreibungen mit Fremdkapital zu finanzieren, erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers.

#### **Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit**

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl der Schuldverschreibungen zugeteilt wird. Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibungen vor der Zeichnung des gesamten Emissionsvolumens ein, steht ihr nicht das gesamte den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des eingeworbenen Kapitals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die tokenbasierten Schuldverschreibungen eine geringere als die bei Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

#### **Steuerliche Risiken**

Die tatsächliche steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist zum Prospektdatum nicht geklärt.

#### **Qualifizierter Nachrang der tokenbasierten Schuldverschreibungen**

Der Anspruch der Anleger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie auf Zahlung der Zinsen unterliegt einem qualifizierten Rangrücktritt. Dadurch trägt ein Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger haben gegen die Emittentin daher nur dann und nur insoweit einen Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des Kapitals, wenn/als die Geltendmachung des Anspruchs nicht zu einem Insolvenzgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde. In der Folge können sich Zahlungen an die Anleger zeitlich verzögern oder gänzlich ausfallen. Ferner sind im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegenüber den Ansprüchen sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin, die vorrangig zu bedienen sind, nachrangig. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

		<p><b>Wechsel- bzw. Währungskursrisiken</b> Die Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibungen kann neben Euro auch in Kryptowährungen erfolgen. Verfügt ein Anleger nicht über Kryptowährungen und kann/oder will er keine Euro-Überweisung tätigen, müsste er für eine Zeichnung Fiat-Geld oder andere vorhandene Kryptowährungen über entsprechende Handelsplätze tauschen. Beabsichtigt der Anleger, erhaltene XLM aus Zins- und Rückzahlungen in Fiat-Geld oder andere Kryptowährungen zurück zu tauschen, besteht das Risiko von Wechsel- bzw. Währungskursverlusten. Kryptowährungen unterliegen hohen Kurschwankungen. Beim Wechsel von Kryptowährungen in Fiat-Geld oder andere Kryptowährungen entstehen dem Anleger Transaktionskosten.</p> <p><b>Wallet und Private Key</b> Werden BB1-Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, hat der Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die BB1-Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für den Anleger bedeutet dies einen <b>Totalverlust</b> seiner Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt allein bei dem Anleger. Der Anleger allein trägt auch die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung des Private Keys seiner Wallet, um Token empfangen und über diese verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des Private Keys kommt einem Verlust aller der Wallet zugeordneten Token gleich.</p> <p><b>Programmierfehler bei Script für Zins- und Rückzahlungen</b> Bei Zinszahlungen und der Rückzahlung der Schuldverschreibung verwendet die Emittentin ein Script (computer-programmatische Beschreibung der Zahlungstransaktionen), dass die Zahlungen teilautomatisiert ausführt. Es besteht das Risiko von Programmierfehlern in dem verwendeten Script, die dieses fehlerhaft machen. Dies kann dazu führen, dass Zahlungen entgegen den Schuldverschreibungsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig ausgeführt werden und/oder von der Emittentin geschuldete Zahlungen verloren gehen oder nicht mehr verfügbar sind.</p> <p><b>DDoS Attacken</b> Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Sollte durch eine DDoS Attacke eine kritische Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Tokeninhabern nicht möglich, Zinszahlungen zu erhalten oder ihre Token zu transferieren.</p> <p><b>Risiko von Straftaten</b> Systembedingt unterliegen Security Token Offerings einer erhöhten Anfälligkeit für Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.</p> <p><b>Qualifizierte Beratung</b> Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Fachmann.</p>
--	--	--

## Abschnitt E – Angebot

<p><b>E.2b</b></p>	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.</p>	<p>Die Emission dient der Beschaffung von Finanzmitteln in Höhe von bis zu EUR 100.000.000,00. Der Emissionserlös nach Abzug der emissionsbedingten Kosten („Nettoemissionserlös“) aus der Begebung der tokenbasierten Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet. Nach dem geplanten Geschäftsmodell der Emittentin soll das angeworbene Emissionsvolumen auch der Förderung der Geschäftstätigkeit der Bitbond GmbH dienen.</p> <p>Die (fixen) emissionsbedingten Kosten setzen sich zusammen aus Rechtsberatungskosten für die Erstellung des Konzepts einer tokenbasierten Schuldverschreibung und deren Umsetzung (u.a. Prospektierung), Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten, Marketing- sowie weiteren Kosten für den Eigenvertrieb, Kosten für die Softwareentwicklung der Internetseite der Emittentin sowie der dazugehörigen Infrastruktur für den BB1-Token. Hinzu kommt ein Zinsaufwand für die Vorfinanzierung der</p>
--------------------	--	---

		<p>Emissionskosten aufgrund eines mit der Bitbond GmbH zukünftig abzuschließenden Darlehensvertrags.</p> <p>Darüber hinaus können variable Vertriebskosten anfallen, da die Emittentin ein Affiliate-Programm unterhält. Das Programm sieht vor, dass Affiliate Partner als Tippgeber über deren Internetseiten auf das Angebot der Emittentin verweisen, wobei eine Zeichnung ausschließlich über die Website der Emittentin möglich ist. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts hat die Emittentin den Affiliate Partnern nicht erteilt. Jeder Affiliate erhält für einen erfolgreichen „Tipp“ eine Vergütung von 5 Prozent auf den jeweiligen Zeichnungsbetrag. Bei einem angestrebten Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 100 Mio. belaufen sich die Kosten für die Emittentin aus dem Affiliate-Programm somit auf maximal EUR 5 Mio. Insgesamt betragen die emissionsbedingten Kosten damit voraussichtlich:</p> <p>120.000 EUR Rechtsberatung  400.000 EUR Marketing und Vertrieb  1.785 EUR Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten  80.000 EUR Softwareentwicklung  8.000 EUR Zinsaufwand für die Vorfinanzierung  5.000.000 EUR (max. Provision Tippgeber)</p> <p>-----  <b>5.609.785 EUR SUMME</b></p> <p>Nach Abzug der emissionsbedingten Kosten in Höhe von voraussichtlich maximal EUR 5.609.785,- wird der Nettoemissionserlös aus der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen voraussichtlich EUR 94.390.215,- betragen. Der Nettoemissionserlös genügt, um die im Prospekt aufgeführten Verwendungszwecke zu finanzieren. Dabei ist eine Aufteilung und Beschränkung der Verwendung der jeweiligen Emissionserlöse für bestimmte Zwecke nicht vorgesehen.</p>
<p><b>E.3</b></p>	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p><b>Öffentliches Angebot</b></p> <p>Die Emittentin bietet die qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen in Deutschland mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,- an. Die Emittentin behält sich vor, auch in weiteren EU-Ländern die tokenbasierten Schuldverschreibungen öffentlich anzubieten.</p> <p>Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.</p> <p>Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote abgegeben werden können, beginnt voraussichtlich am 11.03.2019 und endet am 10.05.2019. Die Emittentin behält sich vor, diesen Zeitraum um 8 Wochen einmalig zu verlängern. In diesem Zeitraum können Angebote zur Zeichnung über den Onlinezeichnungsprozess der Emittentin auf ihrer Website abgegeben werden. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der Schuldverschreibungen zu kürzen.</p> <p><b>Das Angebot gilt nicht für Investoren, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung registriert und dürfen vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder geliefert werden.</b></p> <p>Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Wer die Schuldverschreibung zeichnen und BB1-Token empfangen möchte, benötigt eine Wallet, die mit Stellar Assets kompatibel ist. Ohne Angabe einer Stellar-Adresse (sog. Public Key) im Onlinezeichnungsprozess kann die Emittentin Zeichnungsaufträge nicht annehmen.</p> <p><b>Erwerbspreis und Zahlungen</b></p> <p>Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an BB1-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung von Kryptowährungen (Stellar Lumens, Bitcoin oder Ether). Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Menge der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem EUR-Äquivalent der gezahlten Menge an Kryptowährungen (XLM, BTC oder ETH) zum Zeitpunkt der Zahlung gemäß dem auf</p>

		<p>der Internetseite <a href="http://www.cryptocompare.com">www.cryptocompare.com</a> (oder einer von der Emittentin ausgewählten vergleichbaren Plattform, wie in Abschnitt C.2 dieser Zusammenfassung beschrieben) veröffentlichten Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Es wird immer der historische Tagesdurchschnittskurs angewendet, der am Kalendertag des Zahlungseingangs veröffentlicht wurde.</p> <p>Bei Kryptowährungen gilt eine Zahlung als eingegangen, wenn jeweils mindestens eine (1) Bestätigung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist. Ein Agio wird nicht erhoben.</p> <p><b>Frühzeichnerrabatte</b></p> <p>Die Emittentin gewährt Frühzeichnerrabatte, die sowohl zeitraum- als auch volumenabhängig sind. Dabei wird der Erwerbspreis reduziert bis zum Ende eines bestimmten Zeitraums oder bis zu einem bestimmten Emissionserlös, je nachdem was zuerst eintritt. Der Erwerbspreis für die Anleger reduziert sich dabei wie folgt:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><b>Zeitraum</b></th> <th><b>Preis</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>11.03. (12:00:00 CET) – 01.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 1,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.</td> <td>EUR 0.70</td> </tr> <tr> <td>02.04. (12:00:00 CET) – 08.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 3,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.</td> <td>EUR 0.90</td> </tr> <tr> <td>09.04. (12:00:00 CET) – 15.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 5,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.</td> <td>EUR 0.95</td> </tr> <tr> <td>16.04. (12:00:00 CET) – 22.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 9,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.</td> <td>EUR 0.97</td> </tr> <tr> <td>23.04. (12:00:00 CET) – 10.05. (11:59:59 CET)</td> <td>EUR 1.00</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Tokengenerierung und Tokenausgabe</b></p> <p>Mit der Annahme der Zeichnung im Onlinezeichnungsprozess auf der Website der Emittentin und nach Eingang der Zahlung (EUR oder Kryptowährungen) werden eine dem Zahlbetrag der Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an BB1-Token generiert und nach dem Ende des Angebotszeitraums unverzüglich der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben.</p>	<b>Zeitraum</b>	<b>Preis</b>	11.03. (12:00:00 CET) – 01.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 1,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.70	02.04. (12:00:00 CET) – 08.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 3,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.90	09.04. (12:00:00 CET) – 15.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 5,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.95	16.04. (12:00:00 CET) – 22.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 9,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.97	23.04. (12:00:00 CET) – 10.05. (11:59:59 CET)	EUR 1.00
<b>Zeitraum</b>	<b>Preis</b>													
11.03. (12:00:00 CET) – 01.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 1,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.70													
02.04. (12:00:00 CET) – 08.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 3,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.90													
09.04. (12:00:00 CET) – 15.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 5,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.95													
16.04. (12:00:00 CET) – 22.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 9,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.97													
23.04. (12:00:00 CET) – 10.05. (11:59:59 CET)	EUR 1.00													
<b>E.4</b>	Beschreibung aller für die Emission wesentlichen (möglichen) Interessenkonflikte und Interessen.	<p>Die Bitbond GmbH hat maßgebliches Interesse am Erfolg der Emission, denn nach dem geplanten Geschäftsmodell der Emittentin soll das eingeworbene Emissionsvolumen unter Einschaltung der Plattform der Bitbond GmbH u.a. in Kryptowährungs-Darlehen investiert werden. Je höher das auf der Plattform investierte Kapital, desto höher sind die Entgelte der Bitbond GmbH für diese erbrachten Leistungen. Zudem beabsichtigt die Bitbond GmbH, die hier angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von EUR 5.000.000,- zu zeichnen. Auch hieraus resultiert ein erhebliches Interesse der Bitbond GmbH am Erfolg der Emission.</p> <p>Die Bitbond GmbH hält 100 Prozent der Anteile der Emittentin und hat damit maßgeblichen Einfluss auf deren Geschäftsführung. Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Radoslav Albrecht, ist sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer der Bitbond GmbH. Herr Radoslav Albrecht entscheidet maßgeblich über die Durchführung der Emission und ist zugleich mittelbar an der Emittentin beteiligt. Daraus resultiert ein erhebliches Eigeninteresse von Herrn Radoslav Albrecht am Erfolg der Emission.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass Beteiligte bei der Abwägung unterschiedlicher, gegebenenfalls gegenläufiger Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Solche Entscheidungen liegen möglicherweise nicht im Interesse der Emittentin und können sich negativ auf deren Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage auswirken.</p>												
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Von Seiten der Emittentin werden dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser hier angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen keine Ausgaben, Kosten oder Gebühren in Rechnung gestellt.												

## 2. Risikofaktoren

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb der angebotenen qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, sorgfältig und vollständig lesen und berücksichtigen. Dies ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beratung durch fachlich geeignete Berater und die Prüfung, ob die Anlage den Bedürfnissen, Zielen, Erfahrungen bzw. Kenntnissen und persönlichen Verhältnissen des Anlegers entspricht.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken dargestellt, die sich aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie aus dem Erwerb der angebotenen qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibung ergeben können.

Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich rückblickend betrachtet weitere wesentliche Risiken auch aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können, die gegenwärtig nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingestuft wurden.

**Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener der nachfolgenden Risikofaktoren kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin haben, mit der Folge, dass die Emittentin nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die vereinbarten Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus der tokenbasierten Schuldverschreibung zu erfüllen. Im ungünstigen Fall kann es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen. Der Anspruch der Anleger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie auf Zahlung der Zinsen unterliegt einem qualifizierten Rangrücktritt. Dadurch trägt ein Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes seiner Investition.**

### 2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

#### 2.1.1 Operative Risiken

##### 2.1.1.1 Adressenausfall- bzw. Kreditrisiko

Bei den von der Emittentin beabsichtigten Investitionen handelt es sich um riskante Geschäfte. Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber der Emittentin ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die Emittentin trägt vollständig das Insolvenz- und Ausfallrisiko bezüglich ihrer Vertragspartner. Sicherheiten zu Gunsten der Emittentin wurden nicht bestellt.

Bei den von der Emittentin als Darlehensgeberin in Zukunft abzuschließenden Darlehensverträgen kann es nach Abschluss der Darlehensverträge zum Forderungsausfall kommen, wenn Darlehensnehmer die Rückzahlungs- und Zinszahlungsansprüche der Emittentin ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen.

Sollte die Emittentin Darlehensforderungen an Dritte veräußern, besteht ebenfalls das Risiko, dass der Erwerber seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Übernimmt die Emittentin im Rahmen der Verbriefung der verkauften Forderungen an ein SPV ein von diesem herausgegebenes Wertpapier in Form einer sog. Junior Note (first loss piece), trägt die Emittentin ebenfalls in Höhe der übernommenen Verpflichtung das Risiko, dass es bei den Darlehensverträgen zum Forderungsausfall kommt. Die Ansprüche der Emittentin aus der Junior Note werden erst befriedigt, wenn die Forderungen der vorrangigen Gläubiger erfüllt wurden. Auch ein nur teilweiser Ausfall der Darlehensforderungen wirkt damit unmittelbar zu Lasten der Emittentin.

Es besteht das Risiko von Fehlern bei der Bewertung und Beurteilung von Vertragspartnern (insbesondere Darlehensnehmern) im Hinblick auf ihre Bonität und Fähigkeit, ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nachzukommen. Das Risiko, dass die Emittentin aufgrund fehlerhafter Entscheidungen mit ihren Forderungen ausfällt, kann sich dadurch erhöhen.

##### 2.1.1.2 Blind Pool Risiken

Zum Prospektdatum der tokenbasierten Schuldverschreibungen stehen die genauen Investitionen der Emittentin noch nicht fest. Daher ist eine Prüfung der Investitionsentscheidungen durch die Anleger nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin keine bzw. keine ausreichend geeigneten Investitionsobjekte identifiziert und das eingeworbene Kapital dementsprechend nicht oder nicht vollständig investieren kann.

Soweit sich die Emittentin die Möglichkeit vorbehält, eigene Darlehensforderungen aus den abzuschließenden Darlehensverträgen an Dritte zu veräußern und im Rahmen der Verbriefung solcher Forderungen unter Umständen Wertpapiere in Form einer sog. Junior Note (first loss piece) übernimmt, ist ungewiss, ob sich diese Investitionstätigkeit tatsächlich verwirklichen lässt. Die Strukturen für einen solchen Forderungsverkauf und die Forderungsverbriefung stehen zum Prospektdatum nicht fest, so dass Anleger diese nicht überprüfen können. Aus

den häufig komplexen im Rahmen solcher Vertriebsstrukturen geschlossenen Verträgen können sich für die Emittentin weitere rechtliche und steuerliche Risiken ergeben, die zum Prospektdatum noch nicht absehbar sind.

Die Anleger haben keinen Einfluss auf die Anlagestrategie der Emittentin. Entscheidet sich die Emittentin für andere Investitionen als zum Prospektdatum beabsichtigt, besteht das Risiko, dass die gewählten Alternativen möglicherweise weniger ertragreich als die beabsichtigten Investitionen sind.

### 2.1.1.3 Abhängigkeit von der Bitbond GmbH

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt aufgrund ihrer geplanten Investitionstätigkeit auf der Plattform der Bitbond GmbH und auch der beabsichtigten unmittelbaren Darlehensvergabe an die Bitbond GmbH maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH ab.

Für Investitionen in Darlehen in Kryptowährungen, die auf der von der Bitbond GmbH betriebenen Onlinevermittlungsplattform angeboten werden, ist die Emittentin darauf angewiesen, dass es der Bitbond GmbH gelingt, eine ausreichende Anzahl von Darlehensangeboten für die Plattform zu akquirieren und zugleich auf Seiten der Darlehensgeber eine ausreichende Nachfrage nach Investitionsmöglichkeiten zu schaffen. Es besteht das Risiko, dass der Bitbond GmbH dies nicht gelingt. Dies hätte unmittelbare negative Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und ihre beabsichtigte Investitionstätigkeit. Damit ist die Emittentin auch den Risiken der Geschäftstätigkeit der Bitbond GmbH ausgesetzt und von den strategischen Entscheidungen der Bitbond GmbH abhängig.

Durch die beabsichtigte Vergabe von Darlehen an die Bitbond GmbH ist die Emittentin in besonderem Maße vom wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH abhängig. Da die Darlehen nicht besichert werden, führt ein Ausfall bei den Darlehen unmittelbar zum Verlust des von der Emittentin überlassenen Kapitals. Im Falle der Insolvenz der Bitbond GmbH und der Einstellung ihres Geschäftsmodells kann auch die Emittentin ihre beabsichtigte Investitionsstrategie nicht umsetzen und es kommt zu Verlusten bei der Emittentin.

Die Bitbond GmbH verfügt derzeit für die von ihr betriebene Onlineplattform über die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Anlagevermittler gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG). Sollte die BaFin die Erlaubnis aufheben (z.B. bei nachhaltigen Rechtsverstößen der Bitbond GmbH oder nicht mehr ausreichend fachlich qualifizierten Geschäftsleitern) oder einschränken oder die bestehende Erlaubnis im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bitbond GmbH für als nicht mehr ausreichend erachten, kann die Bitbond GmbH ihr Geschäftsmodell vorübergehend oder sogar dauerhaft nicht mehr ausüben. Dies würde die beabsichtigten Investitionen der Emittentin auf der Plattform der Bitbond GmbH unmöglich machen.

Die Emittentin ist aufgrund der geplanten Investitionstätigkeit zudem von der technischen wie tatsächlichen Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der Onlinevermittlungsplattform der Bitbond GmbH abhängig.

### 2.1.1.4 Transaktions- und Investitionskosten

Beim Umtausch verschiedener im Rahmen der beabsichtigten Investitionstätigkeit eingesetzten Kryptowährungen können Transaktionskosten entstehen, die das zur Verfügung stehende Investitionsvolumen der Emittentin verringern.

Auch bei der beabsichtigten Vergabe von Darlehen in Kryptowährungen über die Onlineplattform der Bitbond GmbH zahlt die Emittentin an die Bitbond GmbH für erhaltene Zins- und Rückzahlungen eine von diesen Zahlungen abhängige Vergütung. Auch dadurch verringert sich das für Investitionen vorhandenen Investitionskapital.

Diese Kosten können Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des geplanten Geschäftsmodells haben.

### 2.1.1.5 Emittentenrisiko bei EUR-Token

Die Emittentin beabsichtigt, einen Teil des über die Emission eingeworbenen Kapitals über einen Partner der Bitbond GmbH (derzeit TEMPO France S.A.S.) oder zukünftig vergleichbaren Anbietern (eine Plattform zum Tausch von Kryptowährungen) in sog. EUR-Token (EURT) zu tauschen. Ein EURT repräsentiert einen Euro und gibt dem Inhaber des EURT das Recht, von dem Herausgeber/Emittenten des EURT zukünftig den Rücktausch in andere Kryptowährungen oder Fiat-Geld zu verlangen. Die Emittentin trägt dabei das Insolvenzrisiko des Herausgebers/Emittenten des EURT. Im Falle der Insolvenz des Herausgebers/Emittenten des EURT sind die EURT wertlos.

### 2.1.1.6 Angriffe durch "Hacker" und Sabotage

Es besteht das Risiko von Hackerangriffen auf von der Emittentin genutzte IT-Infrastruktur sowie wesentliche Netzwerke und Technologien. Als Folge daraus kann die Emittentin an der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit teilweise oder sogar ganz kurzzeitig oder auch langfristig gehindert sein.

Im Falle der Proof-of-Work Konsensmechanismen bei Bitcoin und Ethereum gelingt es einem Angreifer bei einer sog. 51 % Attacke, mehr als 50 % der Blockchain-Miner zu stellen und damit die Kontrolle über das Netzwerk (die Blockchain) zu übernehmen. Denn mit mehr als 50% der Miningpower (Hashpower) stellt der Angreifer stets die Mehrheit, so dass er seine Version der Blockchain durchsetzen kann. Dies ist grundsätzlich auch mit weniger als 51% der Miningpower möglich. Hat der Angreifer die Kontrolle über das Netzwerk erlangt, wäre es ihm möglich, Transaktionen, die er selbst initiiert hat, umzukehren bzw. umzuleiten, so dass die Möglichkeit des „double spending“ (mehrfache Transaktionen desselben Coins oder Token) gegeben wäre. Auch könnte der Angreifer Transaktionen anderer blockieren, indem er ihnen die Bestätigung versagt. Der Angreifer könnte auch andere Miner blockieren, um so selbst in den Genuss der entsprechenden Rewards zu kommen. Rewards sind Belohnungen, die Miner für die Fortschreibung der Blockchain erhalten.

Es können auch andere Hackerangriffe auf das System von Kryptowährungen, die Blockchain-Technologie, der verwendeten Soft- und/oder Hardware der Bitbond GmbH und/oder der Emittentin nicht ausgeschlossen werden.

Neben Hackerangriffen besteht das Risiko der Sabotage der IT-Systeme durch Mitarbeiter der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH sowie durch Dritte, die zum Ausfall von Hard- und/oder Softwaresystemen der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH führen kann. Dies kann ebenfalls die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen.

## 2.1.2 Personalrisiken

### 2.1.2.1 Personal- und Managementrisiken

Auf Ebene der Emittentin und der Bitbond GmbH als deren Muttergesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Diese können zu unvorhersehbaren Verlusten und Kosten führen, die die Ergebnisse der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH nachteilig beeinflussen und zur Insolvenz der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH führen können. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt maßgeblich von den Fähigkeiten des Managements der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH ab. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen (sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene der Bitbond GmbH) besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH haben (sog. Schlüsselpersonenrisiko).

Die fortwährenden und dynamischen Änderungen des Marktes für Kryptoassets und Blockchaintechnologien erfordern sowohl von der Emittentin als auch von der Bitbond GmbH eine permanente Anpassung der Strukturen - sowohl im personellen Bereich als auch hinsichtlich der technischen Infrastruktur. Das birgt das Risiko von Fehlentscheidungen im Organisations- und Personalaufbau. Auch ergibt sich daraus eine starke Abhängigkeit von dem zur Verfügung stehenden Personal und dessen Ausbildungsstand. Für Führungskräfte und Fachpersonal besteht ein intensiver Wettbewerb auf dem Personalmarkt, der zu höheren Personalkosten führen kann. Darüber hinaus kann es zu Versuchen von Mitbewerbern kommen, Führungskräfte oder sonstiges Fachpersonal abzuwerben.

### 2.1.2.2 Interessenkonflikte

Zwischen der Emittentin und der Bitbond GmbH bestehen rechtliche, wirtschaftliche und personelle Verflechtungen.

Die Bitbond GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Emittentin. Die Geschäftsführung der Emittentin unterliegt damit mittelbar tatsächlich den Weisungen der Gesellschafterversammlung der Bitbond GmbH.

Herr Radoslav Albrecht ist zudem sowohl Gesellschafter-Geschäftsführer der Bitbond GmbH als auch Geschäftsführer der Emittentin. Daraus können sich Interessenkonflikte ergeben. Es ist nicht auszuschließen, dass Beteiligte bei der Abwägung unterschiedlicher, gegebenenfalls gegenläufiger Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Solche Entscheidungen liegen möglicherweise nicht im Interesse der Emittentin und können sich negativ auf deren Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage auswirken.

## 2.1.3 Marktbezogene Risiken

### 2.1.3.1 Zinsänderungsrisiko

Nachteilige Leitzins- oder Marktzinsänderungen können sich negativ auf die von der Emittentin beabsichtigte Geschäftstätigkeit auswirken. So kann die Emittentin in diesem Fall möglicherweise Darlehen in diesem Fall nur noch zu niedrigen Zinssätzen vergeben. Niedrige Zinssätze führen zu niedrigeren Einnahmen und Erträgen. Dieses

Risiko besteht auch im Hinblick auf die möglichen beabsichtigten Forderungsverkäufe und die Übernahme einer Junior Note Tranche im Rahmen einer Wertpapieremission.

Es besteht das Risiko, dass das Kreditinstitut, bei dem die Emittentin ihr Geschäftskonto unterhält, Negativzinsen auf Kontoguthaben der Emittentin erhebt. Dadurch würden sich die laufenden Kosten der Emittentin erhöhen und das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital würde sich entsprechend verringern.

#### 2.1.3.2 Währungskurs- bzw. Wechselkursrisiko

Im Rahmen der beabsichtigten Investitionstätigkeit der Emittentin wird diese verschiedene Kryptowährungen (XLM, ETH, BTC, EURT) und auch Fiat-Währungen (USD, EUR, etc.) einsetzen. Insbesondere Kryptowährungen unterliegen häufig hohen Kursschwankungen. Bei den jeweiligen Umtauschvorgängen kann es für die Emittentin zu Wechsel- bzw. Währungskursverlusten kommen.

#### 2.1.3.3 Regulierungsrisiken, Änderungen der Aufsichtspraxis

Es besteht das Risiko, dass bestehende gesetzliche Regelungen geändert und/oder neue gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die beabsichtigte Geschäftstätigkeit der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH tatsächlich oder rechtlich einschränken oder unmöglich machen.

Solche Risiken können sich auch durch eine veränderte Aufsichtspraxis von Behörden – insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – sowohl in Bezug auf die Tätigkeit der Emittentin als auch in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Bitbond GmbH ergeben. So könnte die BaFin zukünftig davon ausgehen, dass die Emittentin für ihre Geschäftstätigkeit einer aufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedarf, über die die Emittentin derzeit nicht verfügt.

Ebenso könnten Geschäftsmodelle, die die Distributed Ledger Technologie (z.B. Blockchain) nutzen, generell einer strengeren Regulierung unterworfen werden.

#### 2.1.3.4 Risiken verbunden mit der Blockchain-Technologie

Die Emittentin nutzt auf unterschiedliche Weise mit der Blockchain-Technologie eine verhältnismäßig junge und wenig erprobte Technologie. Kryptowährungen wie Bitcoin oder Stellar Lumens, mit denen die Emittentin ihre Investitionen vornehmen wird, beruhen auf der Blockchain-Technologie. Die Emittentin trägt das Risiko, dass diese Technologie technischen Schwierigkeiten ausgesetzt ist oder deren Funktionsfähigkeit durch äußere Einflüsse beeinträchtigt wird. Ein teilweise oder vollständiger Zusammenbruch einer Blockchain bzw. einer oder mehrerer Kryptowährungen würde eine Realisierung des Geschäftsmodells unmöglich machen.

#### 2.1.3.5 Wettbewerbsreaktionen

Es besteht das Risiko, dass sich am Markt Wettbewerber zur Emittentin und/oder der Bitbond GmbH etablieren und sich die Emittentin und/oder die Bitbond GmbH im Wettbewerb nicht behaupten kann. Dies kann sich in erheblichem Maße negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

### 2.1.4 Finanzierungsrisiken

#### 2.1.4.1 Finanzierung der Geschäftstätigkeit

Für den Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit benötigt die Emittentin ausreichend finanzielle Mittel. Die Emittentin beabsichtigt, sich diese finanziellen Mittel ausschließlich über die Emission der hier angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen zu beschaffen. Die Aufnahme von Fremdkapital bei Dritten ist mit Ausnahme des nach Prospektbilligung geplanten Abschlusses eines Darlehensvertrags mit der Bitbond GmbH zur Vorfinanzierung der Emissionskosten nicht geplant.

Die Höhe der tatsächlich über die Emission eingeworbenen Mittel steht zum Prospektdatum nicht fest. Ein einzuwerbendes Mindestkapital ist nicht vorgesehen. Eine Platzierungsgarantie besteht nicht, es besteht vielmehr das Risiko, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht vollständig gezeichnet werden (Platzierungsrisiko).

Wenn es der Emittentin nicht gelingt, das angestrebte Emissionsvolumen einzuwerben, wird die Emittentin weniger investieren können. Es besteht auch das Risiko einer kapitalmäßigen Unterversorgung der Emittentin. Die von der Höhe des eingeworbenen Kapitals unabhängigen Emissionskosten bleiben zudem bestehen, wodurch sich die Kostenquote im Verhältnis zum eingeworbenen Investitionskapital insgesamt erhöht. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihre beabsichtigten Anlageziele nicht erreicht. In der Folge besteht das Risiko, dass

die Emittentin ihre geplante Geschäftstätigkeit nicht umsetzen und ihren Verpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann.

#### 2.1.4.2 Frühzeichnerrabatte

Die Emittentin wird zu Beginn der Emission Anlegern die Möglichkeit von Frühzeichnerrabatten einräumen. Dadurch steht der Emittentin möglicherweise im Hinblick auf das angestrebte (nominale) Gesamtemissionsvolumen weniger Kapital für Investitionen zur Verfügung. Anleger, denen Frühzeichnerrabatte gewährt werden, stehen Zins- und Rückzahlungsansprüche – trotz geringerer Einzahlungen – in Höhe des Nennbetrags der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen zu. Die Emittentin muss folglich mit dem ihr zu Verfügung stehenden Investitionskapital gleichwohl sämtliche Zins- und Rückzahlungsansprüche aller Anleger erwirtschaften.

#### 2.1.4.3 Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Soweit die Emittentin für den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit und/oder deren Aufrechterhaltung weiteres Eigenkapital benötigt, bestehen seitens der Gesellschafterin der Emittentin (der Bitbond GmbH) keine vertraglichen Verpflichtungen, entsprechende Eigenmittel bereitzustellen. Demzufolge ist nicht sichergestellt, dass in diesem Fall bei der Emittentin eine Erhöhung des Stammkapitals erfolgt, was sich in der Folge negativ auf die Eigenkapitalausstattung der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken kann.

#### 2.1.4.4 Emissionskosten

Das über die Emission eingeworbene Kapital wird auch zum Ausgleich der mit dem prospektgegenständlichen Angebot verbundenen Kosten (Emissionskosten) verwendet und steht folglich nicht in seiner Gesamtheit für Investitionen zur Verfügung. Insbesondere bei einer eventuell notwendigen Intensivierung der Vertriebsmaßnahmen können der Emittentin höhere Kosten entstehen. Dies würde das Verhältnis von Emissionskosten zum Emissionserlös nachteilig verändern. Dies gilt auch dann, wenn die Emission vorzeitig geschlossen wird und weniger platziert würde als zum Datum des Prospekts geplant. In der Folge besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre geplante Geschäftstätigkeit nicht umsetzen und ihren Verpflichtungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nicht nachkommen kann.

### 2.1.5 Rechtliche und steuerliche Risiken

#### 2.1.5.1 Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen

Zukünftige Änderungen der Steuergesetze sowie abweichende Gesetzesauslegungen durch Finanzbehörden und -gerichte können nicht ausgeschlossen werden. Insoweit können nachteilige Änderungen des Steuerrechts negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin und der Bitbond GmbH haben.

Die Emittentin wird im Rahmen ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit unterschiedliche Kryptowährungen einsetzen. Die steuerliche Behandlung von Kryptowährungen bzw. Geschäften mit solchen ist bislang nicht geklärt. Hieraus ergeben sich erhebliche Risiken für die steuerliche Behandlung der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Aufgrund der ungeklärten steuerrechtlichen Behandlung können – im Falle einer durch die Steuerbehörden und -gerichte abweichenden Bewertung zur steuerlichen Behandlung der Emittentin – Steuernachforderungen gegenüber der Emittentin nicht ausgeschlossen werden.

#### 2.1.5.2 Darlehensvergabe an ausländische Darlehensnehmer

Bei der Vergabe von Darlehen in Kryptowährungen an ausländische Darlehensnehmer kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländisches Recht zur Anwendung kommt. Dieses Recht ist möglicherweise im Vergleich zu nationalen Regelungen für die Emittentin als Darlehensgeberin nachteiliger. Zudem kann die Durchsetzung der Zins- und Rückzahlungsansprüche im Ausland mit erhöhten Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein. Es kann zudem ungewiss sein, ob bestehende Ansprüche überhaupt realisiert bzw. durchgesetzt werden können.

#### 2.1.5.3 Rechtsrisiken beim Forderungsverkauf und bei Verbriefungsstrukturen

Die Komplexität beim Verkauf und/oder der Verbriefung von Darlehensforderungen begründen eine Vielzahl rechtlicher Risiken. Diese hängen vor allem davon ab, nach welchem Rechtsrahmen sich solche Geschäfte beurteilen. So werden für Verbriefungen von Darlehensforderungen eingesetzte Zweckgesellschaften häufig nach Luxemburger Recht gegründet. Die Rechtslage in den verschiedenen Ländern kann sich auch innerhalb Europas erheblich unterscheiden. Hieraus ergeben sich erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf mögliche für die Emittentin resultierende Risiken, die zum Prospektdatum nicht abschließend beurteilt und daher im Prospekt auch nicht vollständig und abschließend dargestellt werden können.

Die Planung und Strukturierung von Forderungsverkäufen und Verbriefungsstrukturen werden häufig von handels-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Normen determiniert. So ist beispielsweise aus handelsrechtlicher Sicht zu klären, wie sich solche Strukturen auf die Bilanz der Emittentin auswirken. Rechtliche Risiken können auch aus der steuerlichen Behandlung der Verbriefung entstehen. Hier sind eine mögliche Ertrags- und Umsatzsteuerpflicht der Emittentin und Zweckgesellschaft (SPV) zu berücksichtigen, was vor allem dann mit einem hohen Aufwand verbunden sein kann, wenn das SPV im Ausland angesiedelt ist. Auch die aufsichtsrechtliche Behandlung solcher Strukturen ist häufig ungewiss und es besteht das Risiko, dass Aufsichtsbehörden aufgrund der Rolle der Emittentin für diese aufsichtsrechtliche Erlaubnisse verlangen und dadurch die Geschäftstätigkeit möglicherweise unmöglich machen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin diese Geschäftstätigkeit nicht umsetzen können wird.

#### 2.1.5.4 Keine Einflussnahme und Mitwirkungsrechte

Im Rahmen ihrer geplanten Geschäftstätigkeit wird die Emittentin keinen Einfluss auf ihre Geschäftspartner bzw. deren Geschäftsleitung ausüben können, so dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen auch gegen den Willen der Emittentin umgesetzt werden können.

#### 2.1.5.5 Prozessrisiken

Die Emittentin und/oder die Bitbond GmbH können sowohl im Inland als auch im Ausland an Gerichts- oder vergleichbaren streitigen Verfahren beteiligt sein. Sowohl bei der Geschäftstätigkeit der Emittentin als auch der Bitbond GmbH kann es zu Rechtsstreitigkeiten kommen. Die damit verbundenen Prozesskosten können sich nachteilig auf das Geschäftsmodell der Emittentin und/oder der Bitbond GmbH auswirken. Negative Auswirkungen können sich auch aus nachteiligen gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

#### 2.1.6 Liquiditätsrisiken

Die Zahlung der Zinsen sowie die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals setzen voraus, dass die Emittentin zu den entsprechenden Fälligkeitszeitpunkten über ausreichende Liquidität verfügt. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin für die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht über ausreichend Liquidität verfügt.

## 2.2 Risikofaktoren in Bezug auf das Wertpapier

**Qualifiziert nachrangige tokenbasierte Schuldverschreibungen sind mit erheblichen Risiken verbunden. Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten und im ungünstigen Fall kann es für den Anleger zu einem Totalverlust des von ihm eingesetzten Kapitals kommen.**

### 2.2.1 Rechte aus den qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen

Tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin und gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und/oder Stimmrechte an bzw. in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Es können in der Gesellschafterversammlung der Emittentin Gesellschafterbeschlüsse getroffen werden, die sich als nachteilig für die einzelnen Gläubiger darstellen können. Die Gläubiger haben keine Möglichkeit auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Verwendung des durch die Ausgabe der Schuldverschreibung eingeworbenen Kapitals. Die Gläubiger haben hierauf keinen Einfluss und sind damit in besonderem Maße abhängig von den Entscheidungen der Geschäftsleitung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.

### 2.2.2 Keine Einlagensicherung und keine staatliche Aufsicht

Tokenbasierten Schuldverschreibungen sind keine Einlagen und unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen oder freiwilligen Einlagensicherung.

Die Verwendung der Erlöse aus den Schuldverschreibungen unterliegt keiner staatlichen Aufsicht. Es besteht keine Gewähr, dass die vertraglich vereinbarten Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibung erfüllt werden können.

### 2.2.3 Renditerisiko

Es besteht das Risiko, dass die erwartete Rendite des Anlegers aus der Schuldverschreibung unter Umständen niedriger ausfällt als der Betrag, den der Anleger erwirtschaftet hätte, wenn er in ein anderes Finanzinstrument mit derselben Laufzeit investiert hätte. Es besteht das Risiko, dass eine Rendite gänzlich ausbleibt.

### 2.2.4 Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt aufgrund ihrer geplanten Investitionstätigkeit auf der Plattform der Bitbond GmbH und auch der beabsichtigten unmittelbaren Darlehensvergabe an die Bitbond GmbH maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH ab. Die Rückzahlung des von den Anlegern überlassenen Kapitals sowie die Zinszahlungen hängen unmittelbar vom wirtschaftlichen Erfolg sowie der Liquidität der Emittentin ab. Sollte der wirtschaftliche Erfolg ausbleiben oder hinter den Erwartungen zurückbleiben, kann dies signifikante negative Auswirkungen auf die Emittentin und somit auf die Zinszahlungs- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger haben. Die Anleger tragen vollständig die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. das Risiko, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig nicht zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern aus der Schuldverschreibung in der Lage ist. Im Insolvenzfall der Emittentin ist es auch möglich, dass der Insolvenzverwalter durch die Emittentin geleistete Zins- und Rückzahlungen von den Anlegern zurückfordert.

### 2.2.5 Kein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger

Die Gläubiger der Schuldverschreibung können ihr investiertes Kapital nicht kurzfristig von der Gesellschaft zurückfordern. Die tokenbasierten Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit. Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist nicht vorgesehen. Für Gläubiger mit kurzfristigem Kapitalbedarf besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung zum gewünschten Zeitpunkt und zum erwarteten bzw. benötigten Preis nicht möglich ist.

### 2.2.6 Vorzeitige Rückzahlung

Der Emittentin wird in den Schuldverschreibungsbedingungen das Recht eingeräumt, diese vor Ablauf der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2021, danach jeweils jährlich zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht). Sofern die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen Gebrauch macht, besteht für die Anleger das Risiko, dass die tokenbasierten Schuldverschreibungen eine geringere als die bis zum Ende der Laufzeit erwartete Rendite aufweisen. Insoweit würden im Falle der Kündigung nach deren Wirksamkeit keine weiteren Zinszahlungen erfolgen und die Summe der Zinszahlungen über die Laufzeit geringer ausfallen als bei Ablauf der jeweils ursprünglichen Laufzeit. Weiterhin könnte im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin ein geringerer Rückzahlungsbetrag realisiert werden als bei einer privaten Weiterveräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibung zu einem Preis, der oberhalb des Nennbetrags liegt.

Bei vorzeitiger Kündigung seitens der Emittentin besteht zudem ein Wiederanlagerisiko. Das bedeutet, es kann nicht gewährleistet werden, dass der Anlagebetrag zu denselben Zinssätzen der hier angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibung angelegt werden kann.

### 2.2.7 Fungibilitätsrisiken

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur gemeinsam mit dem die Schuldverschreibungen repräsentierenden BB1-Token übertragen werden. Anleger sollten berücksichtigen, dass Schuldverschreibungen bzw. BB1-Token möglicherweise vor Ablauf der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht veräußert werden können. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen und der BB1-Token ist zwar möglich, allerdings existiert kein geregelter Markt für den Handel der tokenbasierten Schuldverschreibungen bzw. BB1-Token.

Ein Listing des BB1-Token zum Handel auf einer oder mehreren Handelsplattform(en) für Kryptowährungen ist zwar grundsätzlich möglich und kann von der Emittentin sowie jedem Tokeninhaber beantragt werden oder auch auf Antrag von Anlegern oder anderen erfolgen. Die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Antrag gestellt werden könnte, liegen dabei im Ermessen des jeweiligen Antragstellers. Die Entscheidung über die Aufnahme des BB1-Token zum Handel liegt jedoch ausschließlich bei der jeweiligen Handelsplattform. Die Tokeninhaber haben

weder einen Anspruch gegen die Emittentin noch gegen die jeweilige Handelsplattform, dass der BB1-Token zum Handel zugelassen wird.

Selbst im Falle einer Einbeziehung der BB1-Token in den Handel auf einer oder mehreren Handelsplattform(en) ist ungewiss, ob sich tatsächlich ein Handel der BB1-Token bzw. der tokenbasierten Schuldverschreibungen entwickelt. Häufig unterliegen gehandelte Token großen Preisschwankungen. Das Risiko, dass der Anleger keinen Käufer für den BB1-Token findet oder nur zu einem aus seiner Sicht zu geringen Preis verkaufen kann, trägt allein der Anleger. Der BB1-Token kann sich auch als vollkommen illiquide herausstellen.

Möglicherweise unterliegen Handelsplattformen für Kryptowährungen keiner aufsichtsrechtlichen Regulierung, so dass die Einhaltung gesetzlicher (insbesondere anlegerschützender) Vorschriften nicht gewährleistet ist. Für den Fall, dass eine Handelsplattform einer aufsichtsrechtlichen Erlaubnis bedarf, über die sie nicht verfügt, besteht das Risiko, dass Aufsichtsbehörden gegen die Handelsplattform einschreiten und möglicherweise deren Geschäftsmodell verbieten.

## 2.2.8 Fremdfinanzierung

Entscheidet sich ein Anleger, den Erwerb der Schuldverschreibung bzw. des BB1-Token mit Fremdkapital zu finanzieren, erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers. Auch im Falle eines **Totalverlusts** der Investition ist der Anleger verpflichtet, die mit der Finanzierung verbundenen Zinszahlungen zu bedienen und Rückzahlungen des aufgenommenen Kapitals zu erfüllen, unabhängig von etwaigen Zinszahlungen durch die Emittentin.

## 2.2.9 Kürzungs- und Schließungsmöglichkeit

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, das Angebot vorzeitig zu schließen und/oder Zeichnungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen zu kürzen. Insoweit besteht das Risiko, dass den Anlegern nicht die gezeichnete Anzahl der tokenbasierten Schuldverschreibungen zugeteilt wird.

Stellt die Emittentin die Platzierung der Schuldverschreibung vor der Zeichnung des gesamten Emissionsvolumens ein, steht ihr nicht das gesamte den Kalkulationen zugrunde gelegte Kapital für Investitionen zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht die angestrebten Zinszahlungen und die für die Rückzahlung des eingeworbenen Kapitals nötigen Beträge erwirtschaften kann und die tokenbasierten Schuldverschreibungen eine geringere als die bei Zeichnung erwartete Rendite aufweisen.

## 2.2.10 Steuerliche Risiken

Angaben in diesem Prospekt, die die steuerliche Behandlung der qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen und der Gläubiger betreffen, sind von allgemeiner Natur und ersetzen eine individuelle Beratung durch Rechts- und/oder Steuerberater nicht. Die tatsächliche steuerliche Behandlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist zum Prospektdatum nicht geklärt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und -gerichte zu einer von den Prospektdarstellungen abweichenden Einschätzung gelangen. Dies kann bei dem Gläubiger zu einer höheren Besteuerung führen und sich negativ auf die Nettorendite der tokenbasierten Schuldverschreibungen auswirken. Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis können insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

## 2.2.11 Qualifizierter Nachrang der tokenbasierten Schuldverschreibungen

Der Anspruch der Anleger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie auf Zahlung der Zinsen unterliegt einem qualifizierten Rangrücktritt. Dadurch trägt ein Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Die Anleger haben gegen die Emittentin daher nur dann und nur insoweit einen Anspruch auf Zahlung der Zinsen sowie Rückzahlung des Kapitals, wenn die Geltendmachung des Anspruchs nicht zu einem Insolvenzgrund bei der Emittentin (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) führen würde. In der Folge können sich Zahlungen an die Anleger zeitlich verzögern oder gänzlich ausfallen. Ferner sind im Falle einer Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche des Anlegers aus der Schuldverschreibung gegenüber den Ansprüchen sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin, die vorrangig zu bedienen sind, nachrangig. Die nachrangigen Forderungen der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden. Es kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.

### 2.2.12 Wechsel- bzw. Währungskursrisiken

Die Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung kann neben Euro auch in Kryptowährungen (Stellar Lumens, Bitcoin, Ether) erfolgen. Verfügt ein Anleger nicht über Kryptowährungen und kann keine Euro-Überweisung tätigen, müsste er für eine Zeichnung Fiat-Geld oder andere vorhandene Kryptowährungen über entsprechende Handelsplätze tauschen. Beabsichtigt der Anleger, erhaltene Stellar Lumens aus Zins- und Rückzahlungen in Fiat-Geld oder andere Kryptowährungen zurück zu tauschen, besteht das Risiko von Wechsel- bzw. Währungskursverlusten. Kryptowährungen unterliegen hohen Kursschwankungen.

Beim Wechsel von Kryptowährungen in Fiat-Geld oder andere Kryptowährungen entstehen dem Anleger Transaktionskosten. Der Anleger trägt auch das Risiko, dass ein solcher Wechsel überhaupt möglich ist und ein entsprechender Markt hierfür vorhanden ist.

### 2.2.13 Wallet und Private Key

Die vom Anleger benötigte Wallet muss für Stellar Lumens Assets kompatibel sein. Werden BB1-Token auf eine nicht kompatible Wallet übertragen, hat der Anleger in der Regel keine Möglichkeit mehr, auf die BB1-Token zuzugreifen und über diese zu verfügen. Für den Anleger bedeutet dies einen **Totalverlust** seiner Investition. Die Entscheidung über die richtige (kompatible) Wallet liegt allein bei dem Anleger.

Der Anleger allein trägt auch die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung des Private Keys seiner Wallet, um Token empfangen und über diese verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des Private Keys kommt einem Verlust aller der der Wallet zugeordneten Token gleich.

### 2.2.14 Programmierfehler bei Script für Zins- und Rückzahlungen

Der BB1-Token entsteht, indem die Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsperiode die Anzahl der gezeichneten BB1-Token auf der Stellar Blockchain generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, und zwar in dem Sinne, dass die BB1-Token den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden.

Bei Zinszahlungen und der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen verwendet die Emittentin ein Script (computerprogrammatische Beschreibung der Zahlungstransaktionen), das die Zahlungen teilautomatisiert ausführt. Bei Fälligkeit einer Zahlung wird zunächst der EUR-XLM Wechselkurs per Schnittstelle (API) automatisiert von einer von der Emittentin festgelegten Quelle abgerufen. Dann wird der XLM-Gegenwert der EUR-basierten Zahlung berechnet. Sodann lädt das Script zum maßgeblichen Zeitpunkt der Zahlung eine Liste aller Stellar Adressen und der dazugehörigen BB1-Token-Kontostände von der Stellar Blockchain herunter, berechnet anhand der jeweiligen BB1-Token-Bestände welchen pro-rata Teil der Gesamtzahlung jeder Anleger bekommt und zahlt die entsprechende Menge unter Beachtung der erforderlichen Steuereinbehalte an XLM aus.

Das Script automatisiert alle beschriebenen Schritte. Das Ausführen des Scripts wird von der Emittentin jedoch manuell angestoßen.

Es besteht das Risiko von Programmierfehlern in dem verwendeten Script, die dieses fehlerhaft machen. Dies kann dazu führen, dass Zahlungen entgegen den Schuldverschreibungsbedingungen nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig ausgeführt werden und/oder von der Emittentin geschuldete Zahlungen verloren gehen oder nicht mehr verfügbar sind.

Es besteht weiter das Risiko, dass das Anstoßen der Ausführung des Scripts durch Mitarbeiter der Emittentin verzögert oder gar nicht erfolgt.

### 2.2.15 DDoS Attacken

Bei sogenannten Distributed Denial of Service (DDoS) Attacken können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. Die Höchstzahl an Transaktionen pro Sekunde auf der von der Emittentin genutzten Stellar Blockchain liegt momentan bei ca. 1.000. Sollte durch eine DDoS Attacke diese Transaktionszahl für einen längeren Zeitraum überschritten werden, wäre es Tokeninhabern nicht möglich, Zinszahlungen zu erhalten oder ihre Token zu transferieren.

### 2.2.16 Risiko von Straftaten

Systembedingt unterliegen Security Token Offerings einer erhöhten Anfälligkeit für Betrug, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Dadurch erhöht sich das Risiko des Anlegers, das von ihm eingesetzte Kapital zu verlieren, auch aufgrund notwendiger Maßnahmen der Behörden gegen die Betreiber oder andere Personen, die in solche illegalen Geschäfte einbezogen sind.

### 2.2.17 Qualifizierte Beratung

Die Ausführungen in diesem Prospekt ersetzen nicht eine gegebenenfalls notwendige qualifizierte Beratung durch einen Dritten. Eine Anlageentscheidung sollte nicht alleine aufgrund der Ausführungen in diesem Abschnitt bzw. Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse und Verhältnisse des individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können. Andernfalls besteht das Risiko, dass der Anleger eine für ihn nicht geeignete Anlage erwirbt.

## 3. Allgemeine Informationen

### 3.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Bitbond Finance GmbH (wie bereits definiert als "Emittentin") mit Sitz in Berlin und der Geschäftsanschrift Strelitzer Str. 60, 10115 Berlin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin erklärt, dass sie bei der Erstellung des Prospekts die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben.

### 3.2 Hinweise zu Angaben von Seiten Dritter

In diesem Prospekt wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen. Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Wachstumsraten, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist, sind Einschätzungen der Emittentin. Diese basieren auf einer Auswertung von Quellen Dritter und Erfahrungswerten. Sie sind nicht durch außenstehende Quellen belegbar. Diese Einschätzungen der Emittentin können von Einschätzungen von Wettbewerbern oder von zukünftigen Erhebungen unabhängiger Quellen abweichen.

### 3.3 In die Zukunft gerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche Einschätzungen und Annahmen können sich als fehlerhaft erweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu den Risikofaktoren verwiesen.

### 3.4 Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien folgender Unterlagen in Papierform in den Geschäftsräumen der Emittentin, Strelitzer Str. 60, 10115 Berlin, während der Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden:

- der Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
- dieser Prospekt samt etwaigen Nachträgen,
- die historischen Finanzinformationen (Eröffnungsbilanz und Zwischenabschluss zum 31. Oktober 2018 samt Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) der Emittentin.

Diese Unterlagen sind während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts außerdem abrufbar auf folgender Internetseite:

[www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com)

Sämtliche Inhalte, die über in diesem Prospekt wiedergegebene Internetadressen abgerufen werden können, werden dadurch nicht automatisch Bestandteil dieses Prospekts.

### 3.5 Keine US-Registrierung, kein gesetzwidriges Angebot

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder gemäß dem US Wertpapiergesetz (US Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder dorthin geliefert werden.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot rechtswidrig wäre, ein Angebot dar. Das Angebot gilt nicht für Investoren, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für die Verbreitung des Prospekts beachten.

## 4. Abschlussprüfer

Name und Anschrift des Abschlussprüfers der Emittentin, der für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig war, lauten wie folgt:

Baker Tilly GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Valentinskamp 88, 20355 Hamburg;

Mitgliedschaft in der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstr. 26, 10787 Berlin

## 5. Ausgewählte historische Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden geprüft.

Die Emittentin hat zum 13. Juli 2018 eine Eröffnungsbilanz nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Die Eröffnungsbilanz wurde geprüft. Der Bestätigungsvermerk wurde vom Abschlussprüfer uneingeschränkt erteilt.

Die Eröffnungsbilanz und der Bestätigungsvermerk zur Eröffnungsbilanz sind in Abschnitt „10. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ abgedruckt. Jahresabschlüsse wurden zum Prospektdatum noch nicht aufgestellt.

Die Eröffnungsbilanz stellt sich wie folgt dar:

## Eröffnungsbilanz zum 13. Juli 2018

Bitbond Finance GmbH

AKTIVA		PASSIVA	
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
1. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00	1. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
Summe <b>AKTIVA</b>	<u>25.000,00</u>	Summe <b>PASSIVA</b>	<u>25.000,00</u>

Im Folgenden werden Zwischenfinanzinformationen zum 31. Oktober 2018 dargestellt. Die Zwischenfinanzinformationen wurden geprüft. Der Bestätigungsvermerk wurde vom Abschlussprüfer uneingeschränkt erteilt.

Die Zwischenbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung und der Anhang sowie der Bestätigungsvermerk zum Zwischenabschluss sind in Abschnitt „10. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ abgedruckt. Die Emittentin hat ihre operative Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen. Veränderungen zur Eröffnungsbilanz betreffen im Wesentlichen bei Gründungs- und Prüfungskosten sowie Veröffentlichungskosten.

Die Zwischenbilanz stellt sich wie folgt dar:

## Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2018

Bitbond Finance GmbH

AKTIVA		PASSIVA	
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.352,68	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Finanzanlagen	520,00	II. Jahresfehbetrag	4.809,41-
B. Umlaufvermögen		B. Rückstellungen	2.500,00
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	13.817,91	C. Verbindlichkeiten	15.000,00
		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 15.000,00	
Summe <b>AKTIVA</b>	<u>37.690,59</u>	Summe <b>PASSIVA</b>	<u>37.690,59</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018

	EUR
1. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	667,33
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.142,08</u>
3. Ergebnis nach Steuern	4.809,41-
4. Jahresfehlbetrag	<u>4.809,41</u>

## Kapitalflussrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018

	EUR
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.642,08-
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	24.540,01-
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	15.000,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	13.817,91

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Zwischenabschlusses der Emittentin sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

## 6. Angaben über die Emittentin

### 6.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

#### 6.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet „Bitbond Finance GmbH“.

#### 6.1.2 Ort der Registereintragung der Emittentin und Handelsregisternummer

Die Emittentin ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg zur Handelsregisternummer HRB 198270 B.

#### 6.1.3 Gründung und Existenzdauer der Emittentin

Die Emittentin wurde am 25. April 2018 gegründet und am 23. Juli 2018 in das Handelsregister eingetragen. Die Existenzdauer der Emittentin ist unbefristet.

#### 6.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin; Rechtsordnung und Geschäftsanschrift

Die Emittentin ist in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) organisiert. Sitz der Emittentin ist Berlin. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bitbond Finance GmbH  
Strelitzer Straße 60  
10115 Berlin, Deutschland

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 30 5884 9219 und per E-Mail unter [invest@bitbondsto.com](mailto:invest@bitbondsto.com) zu erreichen.

#### 6.1.5 Stammkapital

Das Stammkapital der Emittentin beträgt zum Prospektdatum EUR 25.000. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile zu je EUR 1. Sämtliche Geschäftsanteile und damit 100 Prozent des Stammkapitals werden von der Bitbond GmbH gehalten. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

Die Geschäftsanteile vermitteln gleiche sowie gleichberechtigte Gesellschafterrechte und verkörpern weder Vorzugsrechte noch Sondervorteile. Ein Geschäftsanteil vermittelt einem Gesellschafter einen Anspruch auf verhältnismäßige Beteiligung am Gewinn der Emittentin (§ 29 Abs. 3 GmbHG) sowie einen Anspruch auf den Liquidationserlös nach Verhältnis der Geschäftsanteile (§ 72 GmbHG). Für den Fall einer Erhöhung des Stammkapitals der Emittentin sind die Bezugsrechte eines Gesellschafters weder satzungsmäßig beschränkt noch ausgeschlossen. Daneben hat ein Gesellschafter das Recht auf Einberufung und Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen der Emittentin, das Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen (§ 243 AktG analog) sowie Auskunfts- und Einsichtsrechte (§ 51a GmbHG).

Eine Beschlussfassung in den Angelegenheiten der Emittentin erfolgt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils an der Emittentin eine Stimme gewährt (§ 47 GmbHG). Unterschiedliche Stimmrechte für einzelne Geschäftsanteile gibt es nicht.

#### 6.1.6 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Satzung der Emittentin ist beim Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg einsehbar zur Handelsregisternummer HRB 198270 B.

Die Zielsetzungen der Emittentin sind unter § 2 (Gegenstand des Unternehmens) der Satzung verankert. Unternehmensgegenstand der Emittentin ist die durch Eigenkapital sowie durch die Emission von nachrangigen Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Fremdkapitalprodukten finanzierte Bereitstellung von Sachdarlehen auf Basis von Rechnungseinheiten wie Bitcoin oder Ether und anderen digitalen Kryptowährungen; jeweils unter Ausschluss von Tätigkeiten, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz oder dem Rechtsdienstleistungsgesetz bedürfen.

Die Emittentin kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen können.

Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Emittentin darf sich zudem an Unternehmen beteiligen, deren Gegenstand der Betrieb einer Online-Plattform zur Vermittlung von Bitcoin-Darlehen und Darlehen in anderen digitalen und Kryptowährungen zwischen Darlehensgebern und Darlehensnehmern, einschließlich dazugehöriger Dienstleistungen ist.

#### 6.1.7 Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, bestehen nicht.

## 6.2 Investitionen

### 6.2.1 Die wichtigsten Investitionen seit dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses

Seit dem Stichtag des zuletzt geprüften Zwischenabschlusses zum 31. Oktober 2018 wurden keine Investitionen getätigt.

### 6.2.2 Die wichtigsten bereits fest beschlossenen künftigen Investitionen der Emittentin

Die Emittentin hat keine künftigen Investitionen fest beschlossen, sondern lediglich Absichten hinsichtlich möglicher zukünftiger Investitionen entsprechend ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit.

## 6.3 Geschäftsüberblick

### 6.3.1 Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Emittentin hat ihre operative Tätigkeit noch nicht aufgenommen. Zukünftige Investitionen sind bislang lediglich geplant, allerdings noch nicht im Einzelnen konkretisiert. Die Emittentin wird ihre operative Tätigkeit voraussichtlich während der Zeichnungsperiode für diese tokenbasierten Schuldverschreibungen aufnehmen, spätestens jedoch bei Abschluss der Zeichnungsperiode.

#### 6.3.1.1 Kryptowährungs-Darlehen

##### *Kryptowährungs-Darlehensvergabe*

Die beabsichtigte Haupttätigkeit der Emittentin besteht in der Vergabe von Darlehen über Kryptowährungen wie Bitcoin oder Stellar Lumens (im Folgenden auch als „Kryptowährungs-Darlehen“, „Sachdarlehen“ oder „Darlehen“ bezeichnet) an verschiedene Unternehmen unterschiedlicher Größe und Selbstständige. Die Vergabe erfolgt über die Einschaltung der von der Bitbond GmbH betriebenen Onlinevermittlungsplattform („Bitbond-Plattform“), auf der mögliche Kryptowährungs-Darlehensnehmer (nachfolgend auch „Darlehensnehmer“) mit dem gewünschten Darlehensbetrag und den Darlehenskonditionen (Zinssatz, Laufzeit) gelistet sind. Der Zugang zur Bitbond-Plattform erfolgt nach Registrierung der Emittentin über die Website der Bitbond GmbH unter [www.bitbond.com](http://www.bitbond.com). Die Darlehensvergabe über die Bitbond-Plattform unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bitbond GmbH, die auf deren Internetseite abrufbar sind.

Die Bitbond GmbH dient der Emittentin als Plattform, über die die Emittentin in Kryptowährungs-Darlehen investiert. Die Bitbond GmbH übernimmt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für ihre Kunden wie die Emittentin operative Funktionen, so die Ansprache von potentiellen Kryptowährungs-Darlehensnehmern, die Bonitätsprüfung von Gewerbetreibenden, die über die Bitbond-Plattform die Vermittlung eines Kryptowährungs-Darlehens anfragen, die geldwäscherechtl. Identifizierung von Kunden der Bitbond-Plattform, die Organisation der Zahlungsabwicklung über Kryptowährungen, die Kundenbetreuung sowie das Mahnwesen.

Die Bitbond GmbH ist ein reguliertes Finanzdienstleistungsinstitut und daher Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetz („GwG“). Jeder Kunde der Bitbond-Plattform wird durch die Bitbond GmbH beziehungsweise durch einen ihrer Partner geldwäscherechtl. identifiziert.

Die Emittentin wird ihre Entscheidung, ob sie bestimmte Kryptowährungs-Darlehen finanzieren wird, auf die Bonitätsprüfung und Bonitätseinstufung der Bitbond GmbH stützen. Die Emittentin ist hierbei berechtigt, Einblick in die Identifikationsunterlagen einzelner Kryptowährungs-Darlehensnehmer für Prüfungszwecke zu erlangen. Die Bonitätsprüfung der Darlehensnehmer erfolgt durch die Bitbond GmbH in erster Linie mit Hilfe von folgenden Daten: Bankkontotransaktionen und Transaktionen auf Geschäftskonten der Darlehensnehmer wie zum Beispiel Verkäuferkonten auf Plattformen wie eBay oder Amazon zur Validierung von Umsätzen sowie weitere Zahlungsdienste wie PayPal oder Stripe. Darüber hinaus werden auch Bewertungen auf Online-Plattformen wie Yelp oder Tripadvisor (jeweils abhängig vom Wirtschaftszweig des Kryptowährungs-Darlehensnehmers) verwendet.

Die Bitbond GmbH stellt der Emittentin für die Nutzung der Bitbond-Plattform ein Konto für Kryptowährungen („Kryptowährungs-Konto“) zur Verfügung, über das die Emittentin in Kryptowährungs-Darlehen investieren kann. Über das Kryptowährungs-Konto kann die Emittentin auch Reporting-Informationen zu einzelnen Kryptowährungs-Darlehen sowie aggregiert über ihr gesamtes Portfolio abrufen. Um in Kryptowährungs-Darlehen auf der Bitbond-Plattform investieren zu können, muss die Emittentin über die notwendige Menge der jeweils für das Darlehen maßgeblichen Kryptowährung verfügen. Diese muss auf dem bei der Bitbond GmbH für jeden Nutzer der Bitbond-Plattform eingerichteten Kryptowährungs-Konto einbezahlt sein. Hierzu wird die Emittentin das eingeworbene

Investitionskapital über entsprechende Anbieter wie bit4coin BV und/oder TEMPO France S.A.S. oder vergleichbare Anbieter (Plattformen zum Tausch von Kryptowährungen) in Kryptowährungen und sog. EUR Token (EURT) tauschen. Ein EURT repräsentiert einen Euro und gibt der Emittentin das Recht gegen den Herausgeber der EURT, die EURT in Fiat-Geld oder andere Kryptowährungen zu jeder Zeit zu tauschen. Die Emittentin wird die für die Investitionen in Kryptowährungs-Darlehen vorgesehene Menge EURT in die jeweils für die Darlehensvergabe benötigte Kryptowährung tauschen und damit ihr Kryptowährungs-Konto auffüllen.

Sind ein oder mehrere Anfragen für Kryptowährungs-Darlehen auf der Plattform der Bitbond GmbH gelistet, die den Anlagekriterien der Emittentin entsprechen (z.B. hinsichtlich Bonität, Laufzeit, Darlehensbetrag, Herkunftsland des Kryptowährungs-Darlehensnehmers), werden diese Kryptowährungs-Darlehen von der Emittentin finanziert. Ein über die Bitbond-Plattform online vermittelter Kryptowährungs-Darlehensvertrag kommt dabei direkt zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber (nachfolgend auch „Anleger“) zustande. Sobald Darlehensverträge abgeschlossen werden, wird das Kryptowährungs-Konto entsprechend dem Investitionsbetrag belastet und der entsprechende Betrag auf das Kryptowährungs-Konto des Darlehensnehmers transferiert. Der Kryptowährungs-Darlehensnehmer wird über die erfolgreiche Finanzierung per E-Mail informiert und kann sein Kryptowährungs-Darlehen abrufen.

Die Kryptowährungs-Darlehen werden über gleichbleibende monatliche Raten aus Zins und Tilgung zurückgezahlt bei angebotenen Laufzeiten von 3, 6 oder 12 Monaten. Bei Fälligkeit einer Rate schickt die Bitbond GmbH eine Erinnerung an den Darlehensnehmer, sein Kryptowährungs-Darlehensnehmerkonto entsprechend aufzuladen. Sobald das Darlehensnehmerkonto eine entsprechende Deckung an Kryptowährungen aufweist, wird die Rate eingezogen und automatisch dem Anleger gutgeschrieben. Zins- und Rückzahlungen werden entsprechend dem vereinbarten Tilgungsplan dem Kryptowährungs-Konto der Emittentin gutgeschrieben. Befindet sich jemand in Verzug übernimmt die Bitbond GmbH das Mahnwesen.

Die auf der Bitbond-Plattform angebotenen Darlehen denominieren entweder in Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Stellar Lumens) oder Fiat-Währungen (EUR, USD etc., sog. Exchange Rate Pegged / ERP-Darlehen). In beiden Fällen schuldet der Darlehensgeber ausschließlich die Überlassung der vereinbarten Kryptowährung und auch die Zins- und Rückzahlungen erfolgen nur in dieser Kryptowährung.

Beim Abschluss eines ERP-Darlehens lauten Darlehensvaluta sowie Rück- und Zinszahlungen jedoch in einer Fiat-Währung und werden an den jeweils aktuellen Fiat/Krypto-Wechselkurs gekoppelt. Das bedeutet, Darlehensgeber und Darlehensnehmer schulden eine variable Menge der vereinbarten Kryptowährung, die zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt den feststehenden auf die maßgebliche Fiat-Währung lautenden Ansprüchen entspricht. Maßgeblich für die Umrechnung ist der auf der Internetseite [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) veröffentlichte aktuelle Wechselkurs (Fiat/Kryptowährung). Dort wird ein in Echtzeit nach dem Handelsvolumen gewichtetes Kursmittel der relevanten Fiat/Krypto Handelsplätze zur Verfügung gestellt. Für verspätete Zahlungen nach Fälligkeit ist der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Für den Fall, dass [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist.

### *Leistungsstörungen*

Erfüllt der jeweilige Darlehensnehmer mindestens zwei aufeinanderfolgende Rückführungen entsprechend dem vereinbarten Tilgungsplan nicht, kann die Emittentin nach erfolgloser Aufforderung mit Fristsetzung den Darlehensvertrag außerordentlich kündigen. Ist der Darlehensnehmer seit mehr als 90 Tagen in Verzug, wird die Emittentin ihre Ansprüche gegen den Darlehensnehmer entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bitbond GmbH an diese zum Zweck der Einziehung abtreten. Die Bitbond GmbH ist berechtigt, die Ansprüche ihrerseits an ein Inkassounternehmen abzutreten. Im Falle von Teil-Rückführungen werden die eingehenden Kryptowährungen zuerst mit den Kosten der Rechtsverfolgung der Bitbond GmbH, sodann mit dem Rückforderungsanspruch und zuletzt mit dem Verzinsungsanspruch der Emittentin verrechnet.

Werden Forderungen der Emittentin gegen den Darlehensnehmer durch die Bitbond GmbH bzw. das beauftragte Inkassounternehmen nicht eingetrieben, erhält die Emittentin hierüber eine entsprechende Mitteilung. Gleichzeitig werden die Kontaktdaten des Darlehensnehmers an die Emittentin übermittelt, um ihr weitere Inkassomaßnahmen gegenüber dem Darlehensnehmer zu ermöglichen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Emittentin.

### *Gebühren für die Bitbond GmbH*

Für jede Rate, die ein Darlehensnehmer entsprechend dem vereinbarten Tilgungsplan an die Emittentin zurückzahlt (Summe aus Zins und Tilgung), behält die Bitbond GmbH von der Emittentin einen bestimmten Prozentsatz als Rückführungsgebühr für die Abwicklung des Darlehens ein. Diese Rückführungsgebühr beträgt derzeit grundsätzlich 1,0 Prozent für alle Darlehenslaufzeiten, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

### 6.3.1.2 Forderungsverkauf und Übernahme von sog. „Junior Notes“

Darüber hinaus behält sich die Emittentin vor, erworbene Ansprüche aus über die Bitbond-Plattform abgeschlossenen Kryptowährungs-Darlehen im Rahmen von Strukturen zur Forderungsverbriefung an Dritte zu veräußern.

Solche Strukturen können sehr unterschiedlich gestaltet werden. Bei der herkömmlichen Kreditverbriefung werden die Darlehensforderungen von eigens zum Forderungserwerb gegründeten Zweckgesellschaften (Special-Purpose Vehicles – SPVs) erworben. Die SPVs sind nur mit einer Mindesteinlage kapitalisiert und möglichst insolvenzfest ausgestaltet und werden zumeist aus steuerlichen Gründen im Ausland errichtet. Da die SPVs weder über Mitarbeiter noch über Betriebsmittel verfügen, werden ihre Funktionen von Dritten übernommen. Das sog. Servicing, also die Verwaltung, die Überwachung und das Inkasso der Forderungen, obliegen dem sog. Servicer. In der Regel wird diese Funktion vom Forderungsveräußerer (sog. Originator) erfüllt, wofür dieser eine entsprechende Gebühr erhält.

Den Forderungserwerb finanzieren die SPVs durch die Emission von Wertpapieren. Bei diesen handelt es sich in der Regel um Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen), die überwiegend professionellen Anlegern angeboten werden. Die ausgegebenen Wertpapiere werden durch die erworbenen Forderungen besichert (Asset-Backed-Securities – ABS) und zudem häufig „stufig“ ausgestaltet. Das bedeutet, es werden Wertpapier-Tranchen mit unterschiedlichen Verlustrisiken und Verzinsung an Anleger herausgegeben. Kommt es zu Verlusten, haben zunächst die Inhaber der relativ hoch verzinsten ersten Tranche (Junior-Note oder first loss piece, FLP) angefallene Verluste zu tragen. Die Inhaber der geringer verzinsten Papiere der zweiten Tranche (Mezzanine-Tranche) werden als nächste und die Inhaber der vergleichsweise niedrigsten verzinsten dritten Tranche (Senior-Note) der Wertpapiere zuletzt zur Verlustdeckung herangezogen.

Ab dem 1. Januar 2019 wird innerhalb der Europäischen Union mit der Verordnung (EU) 2017/2402 vom 12. Dezember 2017 ein allgemeiner Rechtsrahmen für Verbriefungen gelten.

Sofern sich die Emittentin an einer Verbriefung beteiligen sollte, würde sie neben der Veräußerung ausgesuchter Darlehensforderungen an ein SPV auch die Junior-Note im Rahmen der Wertpapieremission übernehmen. Konkrete Pläne, Strukturen oder gar Vereinbarungen für eine solche Forderungsverbriefung, an denen die Emittentin teilnehmen könnte, gibt es bislang nicht.

### 6.3.1.3 Darlehensvergabe an die Bitbond GmbH

Schließlich wird die Emittentin auch Gelddarlehen und/oder Darlehen über Kryptowährungen unmittelbar der Bitbond GmbH gewähren. Die Darlehen werden ausschließlich zu marktüblichen Konditionen ausgereicht. Die Darlehen können festverzinslich oder variabel verzinst sein, um der Emittentin eine Partizipation am wirtschaftlichen Erfolg der Bitbond GmbH zu ermöglichen. Eine Besicherung der Darlehen ist nicht vorgesehen. Einzelheiten einer solchen Darlehensgewährung stehen derzeit noch nicht fest.

## 6.3.2 Nebentätigkeitsbereiche der Emittentin

Neben den dargestellten Haupttätigkeiten können sich in der Zukunft weitere Nebentätigkeiten ergeben, die ihren Ursprung in der operativen Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

## 6.4 Wichtigste Märkte

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beabsichtigt die Emittentin, Kryptowährungs-Darlehen potentiell an alle auf der Onlineplattform der Bitbond GmbH gelisteten „Kategorien“ von Darlehensnehmern zu vergeben. Hierbei handelt es sich um Darlehensnehmer mit unterschiedlichen Risikoprofilen und Herkunftsländern sowie um Darlehen mit unterschiedlicher Darlehensvaluta, Verzinsung und Laufzeit.

Die Darlehensnehmer können ihren Geschäftssitz grundsätzlich überall auf der Welt haben. Beschränkungen der Darlehensvergabe in regionaler Hinsicht beabsichtigt die Emittentin nicht. Nach Einschätzung der Emittentin sind die wichtigsten Märkte, in denen die Bitbond GmbH Darlehensnehmer akquiriert, heute Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Spanien, Kenia und Italien. Darüber hinaus hat die Bitbond GmbH bereits Darlehensnehmer aus knapp 80 weiteren Ländern der Welt finanziert, die jeweils einen kleineren Anteil des Gesamtgeschäfts ausmachen. In Kenia hat die Bitbond GmbH eine Partnerschaft mit dem E-Commerce Marktplatz Jumia. Hierbei verweist Jumia auf das Angebot der Bitbond GmbH, wenn ein Onlinehändler, der auf Jumia tätig ist, eine Finanzierung benötigt. Die Bitbond GmbH plant weitere ähnliche Partnerschaften, um Kunden als Darlehensnehmer global zu gewinnen.

Für die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist von maßgeblicher Bedeutung, ob sich eine ausreichende Anzahl an Darlehensangeboten auf der Bitbond-Plattform befindet, die jeweils eine im Verhältnis zu den übernommenen Ausfallrisiken angemessene Verzinsung aufweisen. Die Nominalverzinsung der auf der Bitbond-Plattform

angebotenen Kryptowährungs-Darlehen liegt aktuell zwischen 10 und 35 Prozent p.a. Die Bitbond GmbH berücksichtigt bei der Festlegung der Zinsen einerseits das individuelle Ausfallrisiko der Schuldner, andererseits das Marktniveau im jeweiligen Land des Schuldners. Der Zinsmarkt ist abhängig von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, der Geldpolitik der jeweiligen Zentralbank sowie der Wettbewerbssituation für KMU- (kleine und mittlere Unternehmen) Darlehen im jeweiligen Land. In Regionen mit weniger Wettbewerb sind Zinsen tendenziell höher. Zudem sind die Zinsen von den Renditeerwartungen der Darlehensgeber (nachfolgend auch „Anleger“) der Bitbond GmbH abhängig. Anleger bilden sich eine Meinung über das Risiko der Darlehensnehmer. Anhand des Risikos und des allgemeinen Zinsniveaus bilden sie für sich eine Renditeerwartung. Die Bitbond GmbH ist mit den Anlegern im Austausch und passt das Zinsniveau auf der Plattform regelmäßig entsprechend dem Risiko der Schuldner, dem jeweiligen Marktniveau und den Renditeerwartungen der Anleger an.

Bei der Vergabe von Kryptowährungs-Darlehen auf der Bitbond-Plattform wird die Emittentin von der Bitbond GmbH grundsätzlich wie jeder andere Anleger behandelt. Das bedeutet, wenn die Emittentin ein Kryptowährungs-Darlehen vergeben möchte, das auch den Anlagekriterien anderer Anleger entspricht, eine Zufallsauswahl durch die Bitbond GmbH getroffen wird, welcher Anleger den Zuschlag bekommt. Die Auswahl erfolgt jedoch so, dass Anleger wechselweise zum Zug kommen und sich ein entsprechendes Portfolio aufbauen können.

Allerdings ist es möglich, dass zukünftig institutionelle Anleger auf der Bitbond-Plattform auftreten, die geringere Renditeerwartungen haben, als das momentan der Fall ist, oder die bereit sind, höhere Gebühren zu zahlen als momentan üblich. In diesem Fall könnte die Bitbond GmbH, um ihre Interessen zu wahren, solche Anleger gegenüber der Emittentin vorziehen. Als Folge könnte eintreten, dass die Emittentin nicht Zugang zu ausreichenden Anlagemöglichkeiten erhält oder ihre Renditeerwartungen und ihre Zahlungsbereitschaft bei Gebühren anpassen müsste.

Soweit die Emittentin sich darüber hinaus die Möglichkeit offenhält, Teile ihres Kryptowährungs-Darlehensportfolios an Dritte zu veräußern und im Rahmen der Forderungsverbriefung sog. Junior Note Tranchen zu übernehmen, wird sie solche Verbriefungsstrukturen in unterschiedlichen Ländern der Welt versuchen umzusetzen und geeignete Geschäftspartner hierfür weltweit suchen.

Darüber hinaus spielt für die Emittentin das Marktumfeld bei sogenannten Security Token Offerings (STOs) eine Rolle, da die Emittentin über die hier angebotenen tokenbasierten Schuldverschreibungen das Kapital für ihre Investitionstätigkeit einwerben möchte. Nach Einschätzung der Emittentin wächst der STO Markt stetig.

## 6.5 Organisationsstruktur

Alleinige Gesellschafterin der Emittentin ist die Bitbond GmbH, die sämtliche 25.000 Geschäftsanteile und damit 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin hält. Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht. Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Radoslav Albrecht, ist auch Gesellschafter-Geschäftsführer der Bitbond GmbH. Die Emittentin ist damit in besonderem Maße von der Bitbond GmbH und Herrn Radoslav Albrecht abhängig.

Die Bitbond GmbH ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Berlin. Unternehmenszweck der Bitbond GmbH ist nach ihrem Gesellschaftsvertrag der Betrieb einer Online-Plattform zur Vermittlung von Bitcoin-Darlehen und digitalen und Kryptowährungen zwischen Darlehensgebern und Darlehensnehmern einschließlich dazugehöriger Dienstleistungen. Die Bitbond GmbH verfügt über eine Erlaubnis zur Anlagevermittlung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG)).

Die Emittentin greift im Rahmen des operativen Geschäftsbetriebs aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen auf Ressourcen (Personal, Geschäftsräume und Geschäftsausstattung) der Bitbond GmbH zurück. Insofern ist die Emittentin auch von der Bereitstellung dieser Ressourcen und Erfüllung der Verträge abhängig.

Die Emittentin ist zudem aufgrund ihrer beabsichtigten Geschäftstätigkeit und der Korrelation zur Tätigkeit der Bitbond GmbH von deren Geschäftstätigkeit abhängig.

## 6.6 Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und im Gesellschaftsvertrag der Emittentin geregelt. Alleiniger Geschäftsführer ist derzeit Herr Radoslav Albrecht. Daneben bestehen keine Verwaltungs- und/oder Aufsichtsorgane bei der Emittentin.

Herr Radoslav Albrecht ist zugleich Gesellschafter-Geschäftsführer der Bitbond GmbH, deren alleinige Tochtergesellschaft die Emittentin ist. Daraus können sich potentielle Interessenkonflikte ergeben. Es ist nicht

auszuschließen, dass Beteiligte bei der Abwägung unterschiedlicher, gegebenenfalls gegenläufiger Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde.

Herr Radoslav Albrecht ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin (Bitbond Finance GmbH, Strelitzer Straße 60, 10115 Berlin) erreichbar.

## 6.7 Trendinformationen

Seit dem Stichtag des zuletzt geprüften Zwischenabschlusses zum 31. Oktober 2018 hat es in den Aussichten der Emittentin keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen gegeben.

Der Emittentin sind keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich ihre Aussichten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, bekannt.

## 6.8 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen vor und gibt eine Gewinnschätzung nicht ab.

## 6.9 Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin hat keinen Beirat gebildet und keine Ausschüsse bestellt. Als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterliegt die Emittentin nicht den Vorgaben und den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“. Daher wird der Corporate Governance Kodex nicht (auch nicht freiwillig) angewandt.

## 6.10 Wesentliche Verträge

### 6.10.1 Vorfinanzierungsvertrag mit der Bitbond GmbH

Die Emittentin plant, nach Prospektbilligung mit der Bitbond GmbH einen Darlehensvertrag über die Vorfinanzierung der Emissionskosten in Höhe von EUR 300.000,- abzuschließen. Der Zinssatz der Vorfinanzierung beträgt 8 Prozent p.a. Die Laufzeit der Vorfinanzierung beträgt 4 Monate und kann im Bedarfsfalle verlängert werden. Die Rückzahlung der Vorfinanzierung kann ganz oder teilweise jederzeit erfolgen. Die Emittentin geht davon aus, innerhalb von vier Monaten die Vorfinanzierung zurückzahlen zu können, und kalkuliert daher mit einem Zinsaufwand in Höhe von EUR 8.000,-.

### 6.10.2 Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Bitbond GmbH

Die Emittentin hat am 1. August 2018 mit der Bitbond GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Erbringung von Marketing-, Verwaltungs-, Kundendienst- und technologischen Leistungen abgeschlossen. Diese Leistungen werden der Emittentin zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Die Erbringung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage des von der Emittentin gegenüber der Bitbond GmbH angezeigten Bedarfs hinsichtlich der jeweiligen Leistungen und werden im Hinblick auf die Umsetzung der Emission einen Betrag von EUR 500.000,- voraussichtlich nicht übersteigen. Auch nach Abschluss der Emission wird die Emittentin Leistungen der Bitbond GmbH entsprechend dem Geschäftsbesorgungsvertrag in Anspruch nehmen.

## 6.11 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt auf Ebene der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und die

sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

## 7. Wertpapierbeschreibung

### 7.1 Grundlegende Angaben

#### 7.1.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Bitbond GmbH hat maßgebliches Interesse am Erfolg der Emission, denn nach dem geplanten Geschäftsmodell der Emittentin soll das eingeworbene Emissionsvolumen auch der Förderung der Geschäftstätigkeit der Bitbond GmbH dienen.

Zudem beabsichtigt die Bitbond GmbH, die hier angebotenen qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen bis zu einem Betrag von EUR 5.000.000,- zu zeichnen. Auch hieraus resultiert ein erhebliches Interesse der Bitbond GmbH am Erfolg der Emission.

Die Bitbond GmbH hält 100 Prozent der Anteile der Emittentin und hat damit maßgeblichen Einfluss auf deren Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer der Emittentin, Herr Radoslav Albrecht, ist zudem sowohl Gesellschafter als auch Geschäftsführer der Bitbond GmbH. Herr Radoslav Albrecht entscheidet maßgeblich über die Durchführung der Emission und ist zugleich mittelbar an der Emittentin beteiligt. Daraus resultiert ein erhebliches Eigeninteresse von Herr Radoslav Albrecht am Erfolg der Emission.

Es ist nicht auszuschließen, dass Beteiligte bei der Abwägung unterschiedlicher, gegebenenfalls gegenläufiger Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Solche Entscheidungen liegen möglicherweise nicht im Interesse der Emittentin und können sich negativ auf deren Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage auswirken.

#### 7.1.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emission dient der Beschaffung von Finanzmitteln in Höhe von bis zu EUR 100.000.000,-. Der Emissionserlös nach Abzug der emissionsbedingten Kosten ("Nettoemissionserlös") aus der Begebung der tokenbasierten Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet (zum Geschäftsüberblick siehe Abschnitt 6.3 dieses Prospekts). Nach dem geplanten Geschäftsmodell der Emittentin soll das eingeworbene Emissionsvolumen auch der Förderung der Geschäftstätigkeit der Bitbond GmbH dienen.

Die (fixen) emissionsbedingten Kosten setzen sich zusammen aus Rechtsberatungskosten für die Erstellung des Konzepts einer tokenbasierten Schuldverschreibung und deren Umsetzung (u.a. Prospektierung), Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten, Marketing- sowie weiteren Kosten für den Eigenvertrieb, Kosten für die Softwareentwicklung der Internetseite der Emittentin sowie der dazugehörigen Infrastruktur für den BB1-Token. Hinzu kommt ein Zinsaufwand für die Vorfinanzierung der Emissionskosten aufgrund eines mit der Bitbond GmbH zukünftig abzuschließenden Darlehensvertrags.

Darüber hinaus können variable Vertriebskosten anfallen, da die Emittentin ein Affiliate-Programm unterhält. Das Programm sieht vor, dass Affiliate Partner als Tippgeber über deren Internetseiten auf das Angebot der Emittentin verweisen, wobei eine Zeichnung ausschließlich über die Website der Emittentin möglich ist. Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts hat die Emittentin den Affiliate Partnern nicht erteilt. Jeder Affiliate erhält für einen erfolgreichen "Tipp" eine Vergütung von 5 Prozent auf den jeweiligen Zeichnungsbetrag (bezogen auf das jeweilige Investitionsvolumen eines Anlegers und nicht auf den Nennbetrag eines Tokens). Bei einem angestrebten Gesamtemissionsvolumen in Höhe von EUR 100 Mio. belaufen sich die Kosten für die Emittentin aus dem Affiliate-Programm somit auf maximal EUR 5 Mio.

Insgesamt betragen die emissionsbedingten Kosten damit voraussichtlich:

120.000 EUR Rechtsberatung  
400.000 EUR Marketing und Vertrieb  
1.785 EUR Wirtschaftsprüfungs- und Abschlusskosten  
80.000 EUR Softwareentwicklung  
8.000 EUR Zinsaufwand für die Vorfinanzierung  
5.000.000 EUR (max. Provision Tippgeber)

---

## 5.609.785 EUR SUMME

Nach Abzug der emissionsbedingten Kosten in Höhe von voraussichtlich maximal EUR 5.609.785,- wird der Nettoemissionserlös aus der Emission der tokenbasierten Schuldverschreibungen voraussichtlich EUR 94.390.215,- betragen. Der Nettoemissionserlös genügt, um die im Prospekt aufgeführten Verwendungszwecke zu finanzieren. Dabei ist eine Aufteilung und Beschränkung der Verwendung der jeweiligen Emissionserlöse für bestimmte Zwecke nicht vorgesehen.

## 7.2 Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

### 7.2.1 Typ / WKN und ISIN

Im Rahmen eines öffentlichen Angebots werden 100.000.000 tokenbasierte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1, die untereinander gleichberechtigt sind, von der Emittentin ausgegeben. Die Verbriefung ist ausgeschlossen. Daher erfolgt auch keine Hinterlegung einer Urkunde bei einer Depotbank.

Für jede emittierte Schuldverschreibung wird ein BB1-Token von der Emittentin an den Anleger herausgegeben.

BB1-Token basieren auf der Stellar Blockchain und repräsentieren die Rechte aus der Schuldverschreibung.

WKN/ISIN sind nicht vorhanden.

### 7.2.2 Grundlage der Wertpapiere

Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen, die Schuldverschreibungsbedingungen sowie alle Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht. Ausgestaltet werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen maßgeblich durch die Schuldverschreibungsbedingungen.

### 7.2.3 Währung der Wertpapieremission

Die Emissionswährung der Wertpapieremission lautet auf Euro.

Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung von Kryptowährungen (Stellar Lumens, Bitcoin oder Ether).

Die Abrechnungswährung, in der Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen, ist die Kryptowährung Stellar Lumens.

### 7.2.4 Rang der Wertpapiere

**Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen im Verhältnis der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin entsprechend § 39 Insolvenzordnung (InsO) im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder zu einer Überschuldung gemäß § 19 InsO der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.**

**Die nachrangigen Forderungen der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden.**

Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrags und der Zinsen ist kein technischer Automatismus und kann von der Emittentin nur ausgelöst werden, wenn die notwendige Liquidität dafür vorhanden ist.

## 7.2.5 Rechte der Gläubiger

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um tokenbasierten Schuldverschreibungen, die dem Gläubiger einen Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit und Verzinsung während der Laufzeit gewähren.

Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Stellar Lumens entsprechend dem gezeichneten Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Hierzu wird der zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zinszahlung bzw. der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende EUR-Wert um 12:00 Uhr CET (Central European Time) anhand des auf der Internetseite [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) angezeigten Wechselkurses EUR-XLM in XLM umgerechnet und sodann unverzüglich jeweils an die Stellar Adresse der Halter des BB1-Token ausgezahlt. Für den Fall, dass [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß § 16 der Schuldverschreibungsbedingungen unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com).

Der EUR-XLM Wechselkurs bildet sich an Kryptobörsen und entsprechenden Marktplätzen frei nach Angebot und Nachfrage. Diese Märkte werden von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Einerseits gibt es währungsspezifische Faktoren, dazu gehört insbesondere wie viele Transaktionen auf der Stellar Blockchain durchgeführt werden und wie viele Personen und Unternehmen die Stellar Blockchain als Technologieplattform nutzen. Je höher das Transaktionsvolumen, desto höher ist auch die Nachfrage nach Stellar Lumens (XLM), da die Transaktionsgebühren auf Stellar in XLM gezahlt werden müssen. Neben den währungsspezifischen Faktoren spielt insbesondere auch der Kurs von Ether und Bitcoin eine Rolle für den EUR-XLM Kurs. Bitcoin und Ether sind aufgrund ihrer Marktkapitalisierung derzeit die größten Kryptowährungen. Andere Kryptowährungen wie XLM zeigen die Tendenz sich in ihrer Preisentwicklung ähnlich wie die nach Marktkapitalisierung größeren Kryptowährungen zu verhalten.

Die Emittentin wird Zahlungen entsprechend den jeweiligen Fälligkeitstagen an die Person leisten, die am Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Stellar Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt ist. Zahlungen erfolgen als Transaktionen an die jeweils in dem Register benannte Blockchain-Adresse (Wallet) eines Tokeninhabers. Um Zahlungen durchführen zu können, wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit über einen Stellar Blockexplorer eine öffentlich einsehbare Liste aller Halter der BB1-Token herunterladen, die auf der Stellar Blockchain geführt werden. Die jeweilige Liste enthält alle Stellar Wallet Adressen, die BB1-Token halten sowie den dazugehörigen Bestand an BB1-Token zum jeweiligen Fälligkeitstermin. Die Emittentin wird Zins- und Rückzahlungen in Form von XLM-Transaktionen in der jeweils geschuldeten Höhe von der Stellar Wallet Adresse der Emittentin an die Stellar Wallet Adressen der Tokeninhaber erbringen.

Ein Recht auf vorzeitige ordentliche Kündigung für die Anleger besteht nicht. Eine außerordentliche Kündigung ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte haben die Inhaber der Schuldverschreibung und BB1-Token nicht.

### 7.2.5.1 Zinszahlungen

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 4,00 Prozent jährlich (Basiszins) verzinst. Die Zinsperioden für den Basiszins laufen vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. eines jeden darauffolgenden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt am 01.07.2019.

Zusätzlich zu dem Basiszins werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Die Zinsperioden für den variablen Zins sind das jeweilige Geschäftsjahr der Emittentin (Kalenderjahr). Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2019. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist der Vomhundertsatz, der sich daraus ergibt, dass 60 Prozent des – soweit vorhandenen – Jahresüberschusses vor Steuern (ohne Berücksichtigung der variablen Verzinsung) entsprechend des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das dem Zinszahlungstermin für die variable Verzinsung vorausgegangene Geschäftsjahr durch den Gesamtnennwert der ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibungen geteilt wird.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin (Berechnungsstelle).

Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind in vier gleichen Raten am 01.10. eines jeden Jahres sowie am 02.01., 01.04. und 01.07. des darauffolgenden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Basiszinszahlung erfolgt am 01.10.2019. Die Basisverzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung zum 30.06.2029. Die letzte Basiszinszahlung erfolgt am 01.07.2029. Sofern ein Zinszahlungstag kein Werktag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Werktag.

Die variablen Zinsen sind nachträglich zum 31.07., erstmalig zum 31.07.2020, zahlbar. Die variable Verzinsung endet am 31.12.2027. Die letzte variable Zinszahlung erfolgt am 31.07.2028. Sofern in einem Jahr der 31.07. kein Werktag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Werktag. Sollte bis zum 31.07. in einem Jahr der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein, sind die variablen Zinsen sieben Werktage nach der Feststellung des Jahresabschlusses zahlbar.

Falls die Emittentin die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen (z.B. im Verzugsfall), erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode act/act.

#### 7.2.5.2 Rückzahlung

Die Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2029 (einschließlich). Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am ersten Werktag nach dem 30.06.2029 zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

Der Emittentin wird in den Schuldverschreibungsbedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen das Recht eingeräumt, diese vor Ablauf der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2021, danach jeweils jährlich zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht).

#### 7.2.5.3 Verjährungsfrist von Zinszahlungen und Rückzahlungsanspruch

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften nach §§ 195, 199 BGB.

#### 7.2.5.4 Kündigungsrechte der Gläubiger

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 der Emissionsbedingungen die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Gläubiger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Gläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Die Kündigung durch den Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende BB1-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet. Die Kündigung ist an die Emittentin, Strelitzer Str. 60, 10115 Berlin zu adressieren.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

#### 7.2.5.5 Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin

Der Emittentin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt vor dem Ende der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 13.12.2021, danach einmal jährlich jeweils zum

31.12. zu kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen in Höhe ihres Nennbetrags zurückgezahlt.

#### 7.2.5.6 Informationspflichten der Emittentin

Die Emittentin ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) spätestens bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu erstellen und den Gläubigern durch Einstellung auf ihre Website ([www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com)) zur Verfügung zu stellen.

#### 7.2.5.7 Vertreter der Schuldtitelinhaber

Es wurde kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.

### 7.2.6 Emissionstermin

Die Platzierung der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospektes. Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Prospektes, voraussichtlich der 11.03.2019. Im Übrigen ist der Emissionstermin nicht mit dem Datum der Lieferung der tokenbasierten Schuldverschreibungen identisch.

### 7.2.7 Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Bewilligungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden

Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat am 24. September 2018 beschlossen, die Emission von tokenbasierten Schuldverschreibungen durchzuführen und öffentlich anzubieten.

### 7.2.8 Übertragbarkeit der Wertpapiere

Eine Teilübertragung einer tokenbasierten Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Abtretung der Rechte aus der Schuldverschreibung setzt zwingend die Übertragung der die Schuldverschreibung repräsentierenden BB1-Token voraus (sog. beschränktes Abtretungsverbot). Der Transfer von BB1-Token vollzieht sich ausschließlich über die Stellar Blockchain. Eine Übertragung der Schuldverschreibung außerhalb der Blockchain ist nicht zulässig. Die Übertragung kann also nur gemeinsam mit den BB1-Token erfolgen.

### 7.2.9 Angaben zur Rendite

Die Rendite ist wesentlich von der Höhe des jeweiligen jährlichen variablen Zinssatzes für die Schuldverschreibung abhängig. Die mögliche Rendite eines Gläubigers kann daher nicht nach einer anerkannten Zinsberechnungsmethode ermittelt werden. Für die Berechnung der individuellen Rendite eines Gläubigers sind zudem individuelle Transaktionskosten zu berücksichtigen, die z.B. bei der Übersendung der erforderlichen Menge an Kryptowährungen oder für die vom Anleger verwendete Wallet entstehen können.

## 7.3. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

### 7.3.1. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder gemäß dem US-Wertpapiergesetz (US Securities Act) von 1933 in der jeweils gültigen Fassung noch bei der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – in den Vereinigten Staaten von Amerika weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, verschenkt, vererbt oder dorthin geliefert werden.

Dieser Prospekt stellt in keinem Rechtsgebiet und in keiner Rechtsordnung, in dem / der ein solches Angebot rechtswidrig wäre, ein Angebot dar. Das Angebot gilt nicht für Investoren, auf die US-amerikanisches oder kanadisches Steuerrecht Anwendung findet. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen die in dem jeweiligen Land geltenden Bestimmungen für die Verbreitung des Prospekts beachten.

Wer die Schuldverschreibung zeichnen und BB1-Token empfangen möchte, benötigt eine Wallet, die mit Stellar Assets kompatibel ist. Ohne Angabe einer Stellar-Adresse (sog. Public Key) im Onlinezeichnungsprozess kann die Emittentin Zeichnungsaufträge nicht annehmen. Für den Erhalt einer Wallet sind ein Smartphone oder ein Computer mit Internetzugang erforderlich. Bei einer Wallet handelt es sich um eine Art elektronische Brieftasche. Eine Wallet besteht immer aus einem Adressenpaar in Form einer langen Abfolge von Buchstaben und Zahlen. Das ist ein öffentlicher Schlüssel (der sog. Public Key, auch „Adresse“ genannt), den man weitergibt, um Zahlungen zu erhalten und ein privater Schlüssel (der sog. Private Key), der zu dieser Adresse gehört und benötigt wird, um Token (bzw. andere Kryptoassets) zu transferieren. In der Wallet selbst befinden sich daher tatsächlich auch nicht die Token, sondern der Public Key und ein damit korrespondierender Private Key. „Tokeninhaber“ ist somit derjenige, dessen Stellar-Adresse (Public Key) die auf der Stellar Blockchain vorhandenen Token zugeordnet sind. „Übertragen“ meint folglich nicht die physische Übertragung, sondern die Transaktion von Verfügungsrechten über den Token. Dabei findet der Transfer von einer Adresse auf der Stellar Blockchain auf eine andere Adresse statt. Die Transaktion ist über die Stellar Blockchain für jedermann nachvollziehbar. Die Wallet eines Anlegers muss Assets speichern können, die auf der Stellar Blockchain emittiert und übertragen werden. Mit Stellar Assets kompatible Wallets sind unter <https://www.stellar.org/lumens/wallets/> angegeben. So eignen sich als Wallets zum Erhalt von BB1-Token z.B. Lobstr und interstellar. Sobald der Anleger sich eine Stellar Wallet eingerichtet hat, muss dieser eine sogenannte Trustline zum BB1-Token setzen. Das bedeutet, dass die Wallet technisch so eingerichtet wird, dass sie BB1-Token empfangen und versenden kann, indem der Anleger in seiner Wallet nach dem Asset Code (hier BB1) sucht und dann der Liste an Assets hinzufügt, die der Anleger mit seiner Wallet empfangen können möchte.

Über mögliche Gebühren für eine Wallet sollte sich der Anleger vorab informieren.

### 7.3.2 Gesamtsumme der Emission

Die Emittentin begibt unverbriefte tokenbasierte Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,- in Form eines öffentlichen Angebots.

### 7.3.3 Erwerbspreis

Der Erwerbspreis für jede tokenbasierte Schuldverschreibung beträgt 100 Prozent des Nennbetrages.

Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten oder Gebühren für die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt, insbesondere wird kein Agio erhoben.

Der Anleger trägt allerdings Kosten im Zusammenhang mit der ihm gehörenden Wallet wie beispielsweise Gebühren sowie Transaktionskosten, die bei der Überlassung von Kryptowährungen/Kryptotassets an die Emittentin aufgrund der Zeichnung der Schuldverschreibung entstehen. Entsprechendes gilt für Kosten von Überweisungen von Fiat-Geld an die Emittentin, die auch der Anleger zu tragen hat. Derartige Gebühren- und Kostenerhebungen erfolgen gegenüber dem Anleger nicht durch die Emittentin, sondern durch Dritte.

Die Emittentin gewährt Frühzeichnerrabatte, die sowohl zeitraum- als auch volumenabhängig sind. Dabei wird der Erwerbspreis reduziert bis zum Ende eines bestimmten Zeitraums oder bis zu einem bestimmten Emissionserlös, je nachdem was zuerst eintritt. Der Erwerbspreis für die Anleger reduziert sich dabei wie folgt:

<b>Zeitraum</b>	<b>Preis</b>
11.03. (12:00:00 CET) – 01.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 1,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.70
02.04. (12:00:00 CET) – 08.04. (11:59:59 CET) ODER wenn zuvor 3,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.90
09.04. (12:00:00 CET) – 15.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 5,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.95
16.04. (12:00:00 CET) – 22.04. (11:59:59 CET) ODER wenn 9,0 Mio. EUR Emissionserlös erreicht sind.	EUR 0.97
23.04. (12:00:00 CET) – 10.05. (11:59:59 CET)	EUR 1.00

### 7.3.4 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Mindestbetrag der Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibungen ist EUR 1. Ein Höchstbetrag ist für Zeichnungen nicht vorgesehen.

### 7.3.5 Angebotsverfahren und Lieferung der Wertpapiere

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Kaufangebote für die tokenbasierten Schuldverschreibungen abgegeben werden können, beginnt voraussichtlich am 11.03.2019 und endet am 10.05.2019. Die Emittentin behält sich vor, diesen Zeitraum um 8 Wochen einmalig zu verlängern. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt vorbehalten.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen können in der Angebotsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (Zeichnungsschein) bei der Emittentin im Rahmen eines Onlinezeichnungsprozesses auf der Website der Emittentin gezeichnet werden. Der Anleger meldet sich dazu über [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com) zur Zeichnung der Schuldverschreibungen an und füllt online den Zeichnungsschein aus. Dabei gibt er neben persönlichen Daten die beabsichtigte Menge an BB1-Token an, die er zeichnen möchte sowie seine Stellar Wallet Adresse, an die seine BB1-Token übertragen werden sollen. Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen erfolgt außerhalb der Blockchain ("Off-Chain") durch Annahme der Zeichnungserklärung im Rahmen dieses Onlinezeichnungsprozesses.

Der Anleger zahlt Euro oder Kryptowährungen auf das von der Emittentin angegebene Bankkonto oder an die angegebene Wallet Adresse entsprechend der Anzahl, der von ihm gezeichneten Token. Der Zahlungseingang bei der Emittentin wird dem Anleger per E-Mail durch die Emittentin bestätigt. Mit der Annahme der Zeichnung und nach Eingang der „Zahlung“ (EUR oder Kryptowährungen) werden eine dem Zahlbetrag der Schuldverschreibung entsprechende Anzahl an BB1-Token generiert und nach dem Ende des Angebotszeitraums unverzüglich der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben. Ein BB1-Token entspricht EUR 1 der gezeichneten Schuldverschreibung.

Mit „Zahlung“ ist die Zahlung von Euro oder die Überlassung von Kryptowährungen (Stellar Lumens, Bitcoin oder Ether) durch den Anleger gemeint. Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Menge der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem EUR-Äquivalent der gezahlten Menge an Kryptowährungen (XLM, BTC oder ETH) zum Zeitpunkt der Zahlung gemäß dem auf der Internetseite [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) (oder einer von der Emittentin ausgewählten vergleichbaren Plattform, wie in Abschnitt 7.2.5 dieses Prospekts beschrieben) veröffentlichten Wechselkurs (EUR-Kryptowährung). Es wird immer der historische Tagesdurchschnittskurs angewendet, der am Kalendertag des Zahlungseingangs veröffentlicht wurde. Bei Kryptowährungen gilt eine Zahlung als eingegangen, wenn jeweils mindestens eine (1) Bestätigung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist.

Nach dem Ende des Angebotszeitraums wird die jeweilige Menge an BB1-Token, die der Anzahl der vom Anleger erworbenen Schuldverschreibungen entspricht, unverzüglich der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben. Dafür erstellt die Emittentin einen sogenannten „Stellar Asset Issuer Account“ und verlinkt diesen mit ihrer Internetdomain [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com). Dadurch weiß ein Empfänger von BB1-Tokens, dass er „echte“ BB1-Token erhält, die von der Emittentin herausgegeben worden sind bzw., dass es sich nicht um Token eines anderen Issuers handelt. Die durch die Emittentin auf der Stellar Blockchain generierten Token werden dabei an die jeweilige vom Anleger angegebene Stellar-Adresse (Public Key) transferiert. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Anleger über die BB1-Token verfügen. Die jeweilige Transaktion ist über die Stellar Blockchain für jedermann nachvollziehbar und die BB1-Token lassen sich einem Anleger bzw. seinem Public Key darüber eindeutig zuordnen.

### 7.3.6 Zeichnungsreduzierung und Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin behält sich die Ablehnung und auch die Kürzung einzelner Zeichnungen ohne Angabe von Gründen vor. Insbesondere bei Überzeichnungen kann es zu Kürzungen kommen. Im Falle von Kürzungen oder der Ablehnung von Zeichnungen werden zu viel gezahlte Beträge bzw. Kryptowährungen unverzüglich durch Überweisung auf das vom Anleger zu benennende Konto bzw. die mitgeteilte Wallet des Anlegers überwiesen. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten trägt die Emittentin. Eine Reduzierung der Zeichnung von Seiten der Anleger ist nicht möglich.

### 7.3.7 Potenzielle Investoren, Übernahmezusagen und Vorzugsrechte

Es ist beabsichtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Ein öffentliches Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland. Daneben behält sich die Emittentin vor, die tokenbasierten Schuldverschreibungen auch in anderen europäischen Ländern öffentlich anzubieten.

Ein bevorrechtigtes Bezugsrecht für tokenbasierten Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Bitbond GmbH beabsichtigt allerdings, tokenbasierten Schuldverschreibungen zu einem Nennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,- zu zeichnen.

### 7.3.8 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

### 7.3.9 Koordinator des Angebots

Als Koordinator des Angebots fungiert die Emittentin.

### 7.3.10 Emissionsübernahmevertrag

Ein Emissionsübernahmevertrag wurde nicht geschlossen. Es ist auch nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag abzuschließen.

### 7.3.11 Offenlegung des Angebots

Spätestens drei Werktage nach dem Ende der Angebotsfrist wird die Emittentin das Ergebnis des öffentlichen Angebots auf ihrer Internetseite unter [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com) bekanntgegeben.

## 7.4 Zulassung zum Handel und Handelsregeln

Die Emittentin hat zum Datum des Prospekts keinen Antrag auf Zulassung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt und wird auch zukünftig einen solchen Antrag nicht stellen. Es existiert keine bindende Zusage eines Intermediärs für den Sekundärhandel.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Tokeninhaber die BB1-Token direkt an andere Parteien übertragen und/oder BB1-Token auf Antrag von Anlegern oder anderen an einer Onlinehandelsplattform für Kryptowährungen gelistet werden.

## 7.5 Zusätzliche Angaben

Von den Abschlussprüfern der Emittentin wurden mit Ausnahme der Eröffnungsbilanz und der weiteren historischen Finanzinformationen keine Informationen in diesem Prospekt geprüft.

In den Prospekt wurden keine Erklärungen oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

Ein öffentliches Rating wurde weder für die Emittentin noch für die tokenbasierte Schuldverschreibung erstellt.

## 8. Steuern

Die folgende Beschreibung ist eine Zusammenfassung ausgewählter Aspekte der steuerlichen Behandlung von Anlegern mit unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland, welche die qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen erwerben, halten oder veräußern.

Die nachfolgende Darstellung kann nicht sämtliche für einen Anleger relevanten Aspekte wiedergeben. Darüber hinaus können solche Aspekte nicht behandelt werden, die sich auf individuelle Umstände eines Anlegers beziehen. Die folgende Darstellung ist daher keine individuelle Steuerberatung; sie ist vielmehr nur eine generelle

Beschreibung investorenbezogener Aspekte aus deutscher ertrag- und umsatzsteuerlicher Sicht. Jeder Anleger sollte sich von einem eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen seiner Investition in die tokenbasierte Schuldverschreibung beraten lassen.

Die steuerliche Behandlung des Erwerbs, des Haltens sowie des Verkaufs von tokenbasierten Schuldverschreibungen ist bisher nicht geklärt und eine diesbezügliche Verwaltungspraxis wird sich erst etablieren müssen. Zu der Besteuerung von Investitionen in tokenbasierte Schuldverschreibungen ist bislang keine Rechtsprechung ergangen. Von Seiten der Finanzverwaltung liegen Verlautbarungen bislang lediglich zu Teilbereichen der Besteuerung von Kryptowährungen oder „virtuellen“ Währungen vor. Zur steuerlichen Einordnung von Investitionen im Rahmen eines Security Token Offerings/Token Sales sowie zur Behandlung von Einkünften oder Veräußerungsgewinnen aus im Rahmen eines solchen Security Token Offerings/Token Sales emittierten kryptographischen Token hat die Finanzverwaltung bislang keine Stellung bezogen. Die in diesem Wertpapierprospekt gemachten Ausführungen sind folglich durch die Rechtsprechung nicht und von Seiten der Finanzverwaltung nur in wenigen Teilbereichen abgesichert.

Die steuerlichen Grundlagen können sich während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen ändern. Änderungen können auch rückwirkend erfolgen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen zu unterrichten.

## 8.1. Unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Natürliche oder juristische Personen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung mit Einkommensteuer (Steuersatz bis 45 %) oder Körperschaftsteuer (15 %), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und gemeindeabhängiger Gewerbesteuer. Besteuert wird das weltweite Einkommen, unabhängig von dessen Quellen, einschließlich Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Schuldverschreibungen.

## 8.2. Steuerliche Folgen bei Investition

Die Zeichnung der tokenbasierten Schuldverschreibung kann für den Anleger steuerliche Folgen haben, soweit er diese nicht gegen Zahlung von Euro, sondern durch Überlassung der Kryptowährungen Stellar Lumens (XLM), Bitcoin (BTC) oder Ether (ETH) erwirbt. Kryptowährungen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung ertragsteuerlich nicht als Geld, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter einzuordnen. Bereits der Umtausch von Kryptowährungen in tokenbasierte Schuldverschreibungen kann daher einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang darstellen, der zu einer Besteuerung ohne Liquiditätszufluss (sog. dry taxation) führen.

Bei Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, stellt der Tausch gegen die tokenbasierte Schuldverschreibung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Kryptowährung ein privates Veräußerungsgeschäft dar (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, EStG). Die Finanzverwaltung will grundsätzlich die Fifo-Methode („first in, first out“) anwenden, so dass die zuerst angeschafften Bitcoin oder Coins anderer Kryptowährungen als zuerst veräußert bzw. umgetauscht gelten. Gewinn oder Verlust ist der Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und Werbungskosten andererseits. Der Gewinn wird bei Zufluss der Einnahmen realisiert. Beim Tausch der Kryptowährung gegen die tokenbasierten Schuldverschreibungen ist Veräußerungspreis das EUR-Äquivalent der empfangenen tokenbasierten Schuldverschreibungen; der Gewinn wird mit der Vollziehung des Tausches realisiert (Hingabe der Kryptowährung; Einbuchung des BB1-Token in Wallet).

Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften im selben Kalenderjahr verrechnet werden. Darüber hinaus ist lediglich eine Verrechnung mit Einkünften des unmittelbar vorangegangenen oder folgenden Veranlagungszeitraum möglich.

Soweit die gegen die Schuldverschreibung getauschte Kryptowährung dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzuordnen ist (z.B. weil er sie durch gewerbliches Mining geschürft oder durch gewerblichen Handel erworben hat), unterliegen sämtliche positiven und negativen Einkünfte, die durch den Umtausch erzielt werden, der Besteuerung entweder mit Einkommensteuer oder mit Körperschaftsteuer, jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag, sowie gemeindeabhängiger Gewerbesteuer. Steuerbefreiungen bei der Veräußerung von Kryptowährungen, die über einen bestimmten Zeitraum gehalten werden, sieht das Gesetz nicht vor.

## 8.3 Laufende Zinserträge

Die laufenden und variablen Zinsen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen stellen bei einem Anleger, der die Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, voraussichtlich Einkünfte aus Kapitalvermögen dar (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Die Steuerpflicht entsteht mit dem Zufluss der Zinsen. Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit auch die Zinszahlungen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen der sog. Abgeltungsteuer (§ 32d EStG). Diese beträgt 25 % der Zinserträge zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Einkommensteuersatz als dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % haben die Möglichkeit, eine Veranlagungsoption (Günstigerprüfung) in Anspruch zu nehmen (§ 32d Abs. 6 EStG). Auf Antrag des Anlegers können die Erträge aus Zinsen auch mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt. Der Anleger hat diese Wahlmöglichkeit im Rahmen seiner Veranlagung geltend zu machen. Das Finanzamt prüft bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen, ob die Anwendung der allgemeinen Regel zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führt.

Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Ledige und getrennt veranlagte Ehegatten können derzeit jährlich bis zu EUR 801,00 (Sparerpauschbetrag) an Kapitaleinkünften steuerfrei vereinnahmen; zusammen veranlagte Ehegatten bis zu EUR 1.602,00.

Zinszahlungen sind bei Anlegern, die tokenbasierte Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, reguläre Betriebseinnahmen, die als gewerbliche Einkünfte zu versteuern sind (§ 20 Abs. 8 EStG). Natürliche Personen haben die gewerblichen Einkünfte mit ihrem persönlichen Steuersatz (bis 45 %) und Kapitalgesellschaften mit dem Körperschaftsteuersatz (15 %), jeweils zzgl. Solidaritätszuschlag zu versteuern. Hinzu kommt für natürliche Personen wie für Kapitalgesellschaften die Besteuerung mit Gewerbesteuer, wobei der Steuersatz vom jeweiligen gemeindlichen Hebesatz abhängt.

## 8.4 Kapitalertragsteuer

Aufgrund des variablen Verzinsungsanteils wird auf sämtliche Zinszahlungen durch die Emittentin ein Steuerabzug (Kapitalertragsteuer) vorgenommen und an die Finanzverwaltung abgeführt (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG). Die Kapitalertragsteuer beträgt 25% der Zinseinnahmen zuzüglich Solidaritätszuschlags (5,5% der Kapitalertragsteuer). Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern die Identität (d.h. Name, Adresse) des Anlegers der Emittentin bekannt ist und der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben. Gleiches gilt, falls der Emittentin die Identität des Anlegers unbekannt ist (z.B., weil er die tokenbasierte Schuldverschreibung durch Übertragung erworben hat).

Sofern der Emittentin ein ausreichender Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung erteilt wird, wird der Steuerabzug in entsprechender Höhe nicht vorgenommen. Eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (im Folgenden auch „NV-Bescheinigung“) ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Sie wird Personen erteilt, von denen anzunehmen ist, dass sie für die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommen, z.B. weil ihre Einkünfte insgesamt unterhalb der Grenze der Steuerpflicht liegen. Sowohl der Freistellungsauftrag als auch die NV-Bescheinigung sind bei der Emittentin einzureichen.

Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers, der die Schuldverschreibung im Privatvermögen hält, grundsätzlich abgegolten, so dass er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben muss (§ 43 Abs. 5 EStG). Bei im Betriebsvermögen gehaltenen tokenbasierten Schuldverschreibungen hat die einbehaltene Kapitalertragsteuer keine abgeltende Wirkung, sondern stellt eine Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld dar und wird im Rahmen der Steuerveranlagung auf die Steuerschuld angerechnet bzw. erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG).

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

## 8.5 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der tokenbasierten Schuldverschreibungen, ermittelt als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, qualifizieren ebenfalls als positive oder ggf. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG). Werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Auf Veräußerungsgewinne wird keine Kapitalertragsteuer erhoben.

Bei im Privatvermögen gehaltenen tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen Veräußerungsgewinne dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, mindern Verluste aus Kapitalvermögen die Einkünfte, die in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Veräußerungsgewinne aus im Betriebsvermögen gehaltenen tokenbasierten Schuldverschreibungen/BB1-Token sind reguläre Betriebseinnahmen, die der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer unterliegen.

## 8.6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von tokenbasierten Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch eine Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Höhe der anfallenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hängt in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder Schenker und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrages ab.

## 9. Schuldverschreibungsbedingungen

### § 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

„Abrechnungswährung“ ist Stellar Lumens.

„BB1-Token“ sind die von der Emittentin generierten Token, die über einen Smart Contract verfügen, der auf der Stellar Blockchain ausgeführt wird.

„Berechnungsstelle“ ist die Emittentin, durch die die Berechnung der Zinsen erfolgt.

„Emittentin“ bezeichnet die Bitbond Finance GmbH, Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister Berlin-Charlottenburg unter der Registernummer HRB 198270 B.

„Emissionswährung“ ist Euro.

„EUR-Äquivalent“ ist der Gegenwert in Euro einer Anzahl an Kryptowährungseinheiten (XLM, BTC oder ETH) gemäß dem auf der Internetseite [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) veröffentlichten Wechselkurs zwischen EUR und der betreffenden Kryptowährung. Für den Fall, dass [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist.

„Gläubiger“ ist derjenige, der in dem Register zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt als Tokeninhaber bezeichnet ist. Jede Bezugnahme in diese Schuldverschreibungsbedingungen auf „Gläubiger“ im Plural gilt als eine Bezugnahme auf „Gläubiger“ im Singular.

„Jahresüberschuss vor Steuern“ ist ein in der nach § 242 HGB für die Emittentin erstellten Bilanz ausgewiesener Jahresüberschuss vor Steuern und vor Berücksichtigung eines von der Emittentin an die Gläubiger zu zahlenden variablen Zinses nach § 7 Abs. 1 als positive Differenz von Erträgen und Aufwendungen aus der nach § 275 Abs. 2 Nr. 17 bzw. Abs. 3 Nr. 16 HGB erstellten Gewinn- und Verlustrechnung ausweislich des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Emittentin.

„Methode act/act“ ist eine Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage für die Zinsperiode und die Anzahl der Tage eines Jahres als echte (kalendermäßige) Tage zugrunde gelegt werden, so dass die Tage eines Jahres 365 bzw. 366 (Schaltjahr) betragen.

„Register“ ist das dem Smart Contract der BB1-Token auf der Stellar Blockchain zugeordnete Register, dem sämtliche Token-Übertragungen und einer Liste mit Adressen, die den jeweiligen BB1-Token halten, entnommen werden können.

„Smart Contract“ ist ein Programmcode, der die Zahlungspflichten aus der Schuldverschreibung über die Festlegung von „Wenn-dann-Regeln“ abbildet. Bei Eintritt bestimmter Bedingungen werden automatisiert Zahlungen entsprechend der vereinbarten Fälligkeitstermine an den jeweiligen Tokeninhaber vorgenommen und damit Ansprüche aus der Schuldverschreibung erfüllt.

„Tokeninhaber“ ist derjenige, dessen Stellar-Adresse (Public Key) seiner Wallet den auf der Stellar Blockchain vorhandenen BB1-Token zugeordnet sind.

„Zinszahlungstag“ ist jeweils ein nach § 7 Abs. 2 bestimmter Tag, an dem die Basiszinsen und variablen Zinsen zahlbar sind.

### § 2 EMISSIONS- UND ABRECHNUNGSWÄHRUNG, NENNBETRAG, MINDESTZEICHNUNGSSUMME UND FORM

(1) Emissionswährung, Nennbetrag und Mindestzeichnungssumme.

Die Emittentin gibt diese Serie von tokenbasierten Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 (in Worten Euro einhundert Millionen) (Emissionswährung). Es werden 100.000.000 gleichberechtigte tokenbasierten Schuldverschreibungen im Nennbetrag zu je EUR 1 ausgegeben. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.

(2) Zinszahlungen und die Rückzahlung erfolgen in der Kryptowährung Stellar Lumens (Abrechnungswährung).

(3) Form.

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen sind nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine ausgegeben.

Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an BB1-Token. Ein BB1-Token entspricht umgerechnet jeweils EUR 1 der ausgegebenen Schuldverschreibung. Die

BB1-Token repräsentieren die in diesen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Rechte der Gläubiger aus der Schuldverschreibung und werden an die Gläubiger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.

### § 3 AUSGABE

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen und der entsprechenden Anzahl an BB1-Token erfolgt gegen Zahlung von Euro oder gegen Überlassung der folgenden Kryptowährungen: Stellar Lumens (XLM), Bitcoin (BTC) oder Ether (ETH). Die Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entspricht der Anzahl der vom Gläubiger eingezahlten ganzen Euro oder dem Gegenwert in Euro der überlassenen Anzahl an Kryptowährungseinheiten (XLM, BTC oder ETH) zum Zeitpunkt der Überlassung gemäß dem auf der Internetseite [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) veröffentlichten Wechselkurs zwischen EUR und der betreffenden Kryptowährung (EUR-Äquivalent). Maßgebend für die Bestimmung des EUR-Äquivalents ist der historische Tagesdurchschnittskurs, der am Kalendertag des Zahlungseingangs veröffentlicht wurde. Für den Fall, dass [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) technisch nicht zur Verfügung steht oder die Nutzung von [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) unter wirtschaftlichen Aspekten (z.B. wegen erheblicher Gebührenerhöhung) für die Emittentin unzumutbar wird, ist die Emittentin berechtigt, eine vergleichbare am Markt etablierte Online-Plattform zu bestimmen, deren aktuell veröffentlichter Wechselkurs dann für die Umrechnung maßgeblich ist. Über eine solche Änderung informiert die Emittentin gemäß § 16 unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Website [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com).

Bei Kryptowährungen gilt eine Überlassung als erfolgt, wenn jeweils mindestens eine Bestätigung der Überlassung auf der jeweiligen Blockchain der Kryptowährung erfolgt ist.

Ein Aufgeld (Agio) wird nicht erhoben.

### § 4 REGISTER

Dem Smart Contract der BB1-Token ist auf der Stellar Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit Adressen, die den jeweiligen BB1-Token halten, entnommen werden können (das „Register“). Die Gläubiger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihren jeweiligen Blockchain-Adressen (Public-Key der Wallet), die im Blockexplorer <https://steexp.com/> eingesehen werden können.

### § 5 ÜBERTRAGUNG

Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibung setzt die Einigung zwischen dem bisherigen Gläubiger und dem neuen Gläubiger über die Abtretung der aus der Schuldverschreibung ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers in das Register voraus.

Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der bisherige Gläubiger die seiner Wallet zugeordneten BB1-Token, welche die zu übertragenen Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Wallet des neuen Gläubigers überträgt.

Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig.

### § 6 GLÄUBIGERSTATUS, QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT, ZAHLUNGSVERBOT DER EMITTENTIN, AUFRECHNUNGSVERBOT

**Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen im Verhältnis der Gläubiger der Schuldverschreibung gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin entsprechend § 39 Insolvenzordnung (InsO) im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO oder zu einer Überschuldung gemäß § 19 InsO der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.**

**Die nachrangigen Forderungen der Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden.**

**Im Falle einer Zahlung der Emittentin, die gegen ein Zahlungsverbot verstößt, ist die Emittentin berechtigt, vom Zahlungsempfänger die Rückzahlung des erhaltenen Betrags zu verlangen und gerichtlich geltend zu machen.**

**Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Ansprüchen aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.**

**Den Gläubigern werden für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden.**

## § 7 ZINSPERIODE, VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT, ENDE DER VERZINSUNG, VERZUG

### (1) Verzinsung, Zinsperiode

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages mit einem festen Zinssatz von 4,00 Prozent jährlich (Basiszins) verzinst. Die Zinsperioden für den Basiszins laufen vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. eines jeden darauffolgenden Jahres (jeweils einschließlich). Die erste Zinsperiode beginnt am 01.07.2019.

Zusätzlich zu dem Basiszins werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen jährlich variabel verzinst (variabler Zins). Die Zinsperioden für den variablen Zins sind das jeweilige Geschäftsjahr der Emittentin (Kalenderjahr). Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2019. Der variable Zinssatz für eine Zinsperiode ist der Vomhundertsatz, der sich daraus ergibt, dass 60 Prozent des – soweit vorhandenen – Jahresüberschusses vor Steuern (ohne Berücksichtigung der variablen Verzinsung) entsprechend des festgestellten und geprüften Jahresabschlusses der Emittentin für das dem Zinszahlungstermin für die variable Verzinsung vorausgegangene Geschäftsjahr durch den Gesamtnennwert der ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibungen geteilt wird.

Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin (Berechnungsstelle).

### (2) Fälligkeit, Ende der Verzinsung

Die Basiszinsen einer Zinsperiode sind in vier gleichen Raten am 01.10. eines jeden Jahres sowie am 02.01., 01.04. und 01.07. des darauffolgenden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Basiszinszahlung erfolgt am 01.10.2019. Die Basisverzinsung endet mit dem Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung zum 30.06.2029. Die letzte Basiszinszahlung erfolgt am 01.07.2029. Sofern ein Zinszahlungstag kein Werktag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Werktag.

Die variablen Zinsen sind nachträglich zum 31.07., erstmalig zum 31.07.2020, zahlbar. Die variable Verzinsung endet am 31.12.2027. Die letzte variable Zinszahlung erfolgt am 31.07.2028. Sofern in einem Jahr der 31.07. kein Werktag ist, erfolgt die Zinszahlung am nächsten darauffolgenden Werktag. Sollte bis zum 31.07. in einem Jahr der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein, sind die variablen Zinsen sieben Werktage nach der Feststellung des Jahresabschlusses zahlbar.

### (3) Verzug

Falls die Emittentin die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an.

### (4) Zinsberechnungsmethode für unterjährige Zinsen

Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf den Tag genau nach der Methode  $act/act$ .

## § 8 ZAHLUNGEN

Die Rückzahlung und während der Laufzeit fällige Zinszahlungen erfolgen ausschließlich in der Kryptowährung Stellar Lumens entsprechend dem gezeichneten Nennbetrag der Schuldverschreibung. Hierzu wird der zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Zinszahlung bzw. der Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibung entsprechende EUR-Wert des zu zahlenden Betrags um 12:00 Uhr CET (Central European Time) anhand des auf der Internetseite [www.cryptocompare.com](http://www.cryptocompare.com) (oder einer von der Emittentin ausgewählten vergleichbaren Plattform gemäß § 3) veröffentlichten Wechselkurses EUR-XLM in XLM umgerechnet und die hieraus resultierende Menge XLM dem Inhaber des BB1-Token überlassen. Die Emittentin wird die Überlassung an die Person vornehmen, die am Fälligkeitstag, 12:00 Uhr CET, in dem auf der Stellar Blockchain geführten Register als Tokeninhaber aufgeführt ist. Die Überlassung erfolgt auf die jeweils in dem Register benannte Blockchain-Adresse (Wallet). Eine Überlassung gilt als erfolgt, wenn sie auf der Stellar Blockchain bestätigt worden ist.

## § 9 LAUFZEIT UND RÜCKZAHLUNG

Die Schuldverschreibung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2029 (einschließlich). Das Recht zur ordentlichen Kündigung der Gläubiger ist ausgeschlossen.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft, werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am ersten Werktag nach dem 30.06.2029 zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der tokenbasierten Schuldverschreibungen.

## § 10 VORZEITIGES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN

### (1) Ordentliches Kündigungsrecht

Der Emittentin ist berechtigt, die ausstehende Schuldverschreibung insgesamt vor dem Ende der Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, erstmals zum 31.12.2021, danach einmal jährlich jeweils zum 31.12. zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht).

### (2) Kündigungserklärung

Die Kündigungserklärung durch die Emittentin erfolgt in der Form, dass an die Wallet Adressen aller Gläubiger, die zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung BB1-Token halten, eine Menge von 0,00001 Stellar Lumens mit dem jeweils angepassten Memo (text) "Kündigung SchVer zum 1.1.YY" versendet wird.

Zudem wird die Emittentin die Mitteilung über die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts auf ihrer Website unter [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com) veröffentlichen.

Die Gläubiger der Schuldverschreibung haben mindestens einmal jährlich am 1.10. ihre Wallet sowie die Website der Emittentin daraufhin zu überprüfen, ob das ordentliche Kündigungsrecht durch die Emittentin ausgeübt wurde.

### (3) Rückzahlung

Mit Wirksamwerden der Kündigung werden die tokenbasierten Schuldverschreibungen in Höhe ihres Nennbetrags zurückgezahlt.

Ausstehende Basiszinsen werden entsprechend § 7 Ziff. 2 mit dem Rückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Ein etwaiger noch ausstehender variabler Zins wird entsprechend § 7 Ziff. 2 nachträglich zum 31.07. des Jahres, in dem die ordentliche Kündigung wirksam wird, ausgezahlt.

Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

## § 11 KÜNDIGUNGSRECHTE DER GLÄUBIGER

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht.

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt. Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit aufgrund des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts gemäß § 6 die Emittentin nicht zur Zahlung verpflichtet ist oder die Gläubiger ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen; oder
2. wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
3. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
4. die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Gläubiger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Gläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
5. die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von §§ 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Die Kündigung durch den Gläubiger hat per eingeschriebenem Brief und in der Weise zu erfolgen, dass der Gläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende BB1-Token zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin überträgt. Die Kündigung ist an die Emittentin, Strelitzer Str. 60, 10115 Berlin zu adressieren.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

## § 12 DIE ZAHLSTELLE

Die Zahlstelle ist die Emittentin.

## § 13 STEUERN

### (1) Abzug von Kapitalertragsteuer

Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Gläubigers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungsanspruchs des Gläubigers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, von Stellar Lumens in Euro umrechnen und den entsprechenden Euro-Betrag einbehalten und an das Finanzamt abführen.

### (2) Steuerbescheinigung

Die Emittentin erteilt dem Gläubiger auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer. Soweit ein Gläubiger, der tokenbasierten Schuldverschreibungen durch Übertragung gem. § 5 erworben hat, die Ausstellung einer Bescheinigung über Kapitalertragsteuer verlangt, hat er der Emittentin seinen Namen und Anschrift mitzuteilen und zudem nachzuweisen, wie viele tokenbasierte Schuldverschreibungen er zum jeweiligen Zinszahlungstermin innegehabt hat. Für Zwecke des Nachweises versendet die Emittentin an die Wallet-Adresse des Gläubigers, welcher die Übersendung einer Steuerbescheinigung verlangt hat, eine Menge von 0,00001 Stellar Lumens mit einem individualisierten Zifferncode als Memo (text); den Nachweis der Inhaberschaft kann der Gläubiger erfüllen, indem er der Emittentin neben Namen und Adresse den ihm übermittelten Zifferncode mitteilt.

### (3) Erfüllungswirkung

Durch den Steuerabzug gemäß Abs. 1 erfüllt die Emittentin den Zinszahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe des Stellar Lumens-Äquivalents der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

## § 14 ERSETZUNG

### (1) Ersetzung

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein mit ihr verbundenes Unternehmen (wie unten definiert) an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

(a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen übernimmt;

(b) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der tokenbasierten Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der tokenbasierten Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird.

Für die Zwecke dieses § 14 bedeutet „verbundenes Unternehmen“ ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

### (2) Bekanntmachung

Jede Ersetzung ist gemäß § 16 bekannt zu machen.

### (3) Änderung von Bezugnahmen

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Schuldverschreibungsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

## § 15 ANKAUF

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit tokenbasierte Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis zu kaufen.

## § 16 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Gläubiger können per E-Mail, über die Messaging-Dienste *Telegram* oder *Facebook-Messenger* oder als Nachricht in einer Stellar Lumens Transaktion an die im Register vermerkten Gläubiger sowie durch Veröffentlichung auf der Website der Emittentin unter [www.bitbondsto.com](http://www.bitbondsto.com) erfolgen.

## § 17 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

### (1) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Es gilt deutsches Rechtsverständnis.

### (2) Gerichtsstand

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („Rechtsstreitigkeiten“) ist das Landgericht Berlin.

## § 18 SPRACHE

Diese Schuldverschreibungsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.



**E. WIEDERGABE DES PRÜFUNGSVERMERKS DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS UND SCHLUSSBEMERKUNG**

Wir haben der als Anlage I beigefügten Eröffnungsbilanz folgenden unter dem heutigen Datum unterzeichneten uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt:

„PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

an die Bitbond Finance GmbH, Berlin:

Wir haben die beigefügte Eröffnungsbilanz der Bitbond Finance GmbH, Berlin, zum 13. Juli 2018 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter der Bitbond Finance GmbH, Berlin, sind verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Eröffnungsbilanz nach den für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wird und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der Gesellschaft vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der

Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben, die eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage vermittelt. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Vermögenslage der Gesellschaft zum 13. Juli 2018 in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 13. Juli 2018 der Bitbond Finance GmbH, Berlin, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei der Prüfung von Finanzaufstellungen (IDW PS 490) und der Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen nach IDW PS 205 einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk.

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe der Eröffnungsbilanz in einer von der testierten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf die Bestimmungen des § 328 HGB hin.

Hamburg, den 20. September 2018

Baker Tilly GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Martina Hertwig  
- Wirtschaftsprüferin -



Christian Rüdiger  
- Wirtschaftsprüfer -

## 10.2. Zwischenabschluss (Bilanz, GuV, Kapitalflussrechnung und Anhang) zum 31. Oktober 2018

### 10.2.1 Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2018

**ZWISCHENBILANZ** zum 31. Oktober 2018  
Bitbond Finance GmbH, 10115 Berlin

AKTIVA	31.10.2018 EUR	13.07.2018 EUR	31.10.2018 EUR	13.07.2018 EUR	PASSIVA
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	23.352,68	0,00	25.000,00	25.000,00	
II. Finanzanlagen	<u>520,00</u>	0,00	4.809,41	0,00	
<b>B. Umlaufvermögen</b>	23.872,68		2.500,00	0,00	
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	13.817,91	25.000,00	15.000,00	0,00	
	<u>37.690,59</u>	<u>25.000,00</u>	<u>37.690,59</u>	<u>25.000,00</u>	
<b>A. Eigenkapital</b>					
I. Gezeichnetes Kapital					
II. Jahresfehlbetrag					
<b>B. Rückstellungen</b>					
<b>C. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern</b>					
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr					
EUR 15.000,00					

ANLAGE I

## 10.2.2 Gewinn- und Verlustrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018

### **GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 13.07.2018 bis 31.10.2018

ANLAGE II

Bitbond Finance GmbH, 10115 Berlin

---

	EUR
1. Abschreibungen	
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	667,33
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>4.142,08</u>
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>	4.809,41-
	<hr/>
<b>4. Jahresfehlbetrag</b>	<u>4.809,41</u>
	<hr/> <hr/>

**ANHANG** zum 31.10.2018

ANLAGE III  
Blatt 1

Bitbond Finance GmbH, 10115 Berlin

---

## **Anhang**

### **Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss**

Der Zwischenabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Bitbond Finance GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	198270

### **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten ausgewiesen.

Das Guthaben bei Kreditinstituten wurde zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

**ANHANG** zum 31.10.2018

ANLAGE III  
Blatt 2

Bitbond Finance GmbH, 10115 Berlin

---

### **Angaben zur Zwischenbilanz**

#### **Angabe zu Restlaufzeitvermerken**

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 15.000,00.

#### **Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf EUR 15.000,00.

### **Sonstige Angaben**

#### **Konzernzugehörigkeit**

Die Muttergesellschaft der Bitbond Finance GmbH, Berlin, ist die Bitbond GmbH, Berlin.

#### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Es wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

#### **Unterschrift der Geschäftsführung**

Berlin,

Ort, Datum

---

Radoslav Albrecht

## 10.2.4 Kapitalflussrechnung vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018

**Kapitalflussrechnung** vom 13.07.2018 bis 31.10.2018

ANLAGE IV

Bitbond Finance GmbH, 10115 Berlin

---

	EUR
Periodenergebnis	4.809,41-
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	667,33
+ Zunahme der Rückstellungen	2.500,00
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>1.642,08-</b>
	<hr/>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	24.020,01
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	520,00
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>24.540,01-</b>
	<hr/>
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	15.000,00
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>15.000,00</b>
	<hr/>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	11.182,09-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	25.000,00
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>13.817,91</b>
	<hr/>

## **2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben dem Zwischenabschluss für das Geschäftsjahr vom 13. Juli 2018 bis 31. Oktober 2018 der Bitbond Finance GmbH, Berlin in der diesem Bericht als Anlage I – IV beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 6. Dezember 2018 in Hamburg unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Bitbond Finance GmbH, Berlin

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Zwischenabschluss der Bitbond Finance GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Oktober 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 13. Juli 2018 bis zum 31. Oktober 2018, dem Anhang sowie der Kapitalflussrechnung vom 13. Juli 2018 bis zum 31. Oktober 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Oktober 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 13. Juli 2018 bis zum 31. Oktober 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschluss“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend be-

schrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Oktober 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 13. Juli 2018 bis zum 31. Oktober 2018. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Zwischenabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung

durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Zwischenabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss auf-

merksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Zwischenabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung sowie Anhang der Gesellschaft. Der Zwischenabschluss ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufzustellen.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Zwischenabschluss sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Zwischenabschluss ergeben. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

---

### **Entwicklung der Prüfungsstrategie**

---

Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS)

Festlegung von Prüfungsfeldern und Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Prüfung der Finanzanlagen
- Prüfung des Umlaufvermögens
- Prüfung des Eigenkapital
- Prüfung der Verbindlichkeiten

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und des Einsatzes von Spezialisten

---

### **Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten**

---

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u.a.

- Abgleich mit Kontenbelegen
  - Abgleich mit Rechnungen
- 

### **Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattungen**

---

Bildung des Prüfungsurteils sowie Berichterstattung

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

---

Wir haben unsere Prüfung in den Monaten November bis Dezember durchgeführt.

Von der Geschäftsführung und den von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versi-

chert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Zwischenabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

In einer ergänzenden Erklärung hat die Geschäftsführung zudem bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen von nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen im Zwischenabschluss sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

#### **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

##### **4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

###### **4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Zwischenabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

###### **4.1.2. Zwischenabschluss**

Der Zwischenabschluss der Gesellschaft zum 31. Oktober 2018 (Anlage I bis IV) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der besonderen Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

Der Zwischenabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung, zur Kapitalflussrechnung sowie zum Anhang wurden eingehalten.

Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zur Rechnungslegung wurden befolgt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267 a Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft macht von allen größenabhängigen Erleichterungen von kleinen Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 1 HGB (§§ 274a, 276, 288 HGB) zu Recht Gebrauch.

##### **4.2. Gesamtaussage des Zwischenabschlusses**

###### **4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschlusses**

Der Zwischenabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Zwischenabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Zwischenabschlusses haben, ein.

#### **4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

#### **5. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses für das Geschäftsjahr vom 13. Juli 2018 bis zum 31. Oktober 2018 haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Hamburg, den 6. Dezember 2018

Baker Tilly GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Martina Hertwig  
- Wirtschaftsprüferin -

Christian Rüdiger  
- Wirtschaftsprüfer –

## 11. Glossar

ABS	Asset-Backed-Securities bezeichnen handelbare Wertpapiere, die Forderungen gegen einen Emittenten verbriefen und durch bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungen, besichert sind (forderungsbesicherte Wertpapiere).
Application Programming Interface (API)	Programmierschnittstelle, die eine Programmanbindung an ein Softwaresystem ermöglicht.
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Berechnungsstelle	Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch.
Bitbond1 (BB1-Token)	Die von der Emittentin generierten und an die Anleger herausgegebenen kryptographischen Token.
Blockchain	Eine Blockchain (auch <i>Block Chain</i> , englisch für <i>Blockkette</i> ) ist eine kontinuierlich erweiterbare Liste von Datensätzen, genannt „Blöcke“, welche mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet sind. Jeder Block enthält dabei typischerweise einen kryptographisch sicheren Hash (Streuwert) des vorhergehenden Blocks, einen Zeitstempel und Transaktionsdaten.
BTC	Kürzel für die Kryptowährung Bitcoin.
Central European Time (CET)	Mitteleuropäische Zeitzone.
DDoS	Kürzel für Distributed Denial of Service. Bei sogenannten DDoS Attacken können Angreifer ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen.
(Deutscher) Corporate Governance Kodex	Ein Regelwerk, das Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften wiedergibt und Empfehlungen für eine angemessene Unternehmensführung enthält.
ETH	Kürzel für die Kryptowährung Ether.

EUR	Euro.
EUR Token (EURT)	Token, die pro Einheit (Coin) den Wert eines Euros repräsentieren und dem Besitzer das Recht einräumen, vom Herausgeber / Emittenten den Umtausch in eine Kryptowährung oder Fiat-Währung zu verlangen. EURT ist das Kürzel für EUR Tokens.
EStG	Einkommensteuergesetz.
Fiat	Zahlungsmittel, welches von der Zentralbank eines Staates herausgegeben worden ist und als offiziell anerkanntes und legitimes Tauschmittel gilt.
FLP	First loss piece (auch Junior-Note genannt) wird im Rahmen von Kreditverbriefungsstrukturen die Wertpapier-Tranche bezeichnet, die bei negativer Entwicklung als erste zur Verlustdeckung herangezogen und im Gegenzug höher verzinst wird als die nachfolgenden Wertpapier-Tranchen.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gem. § 240 Abs. 2 HGB darf die Dauer eines Geschäftsjahres zwölf Monate nicht überschreiten.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
GwG	Geldwäschegesetz
Hashpower (Miningpower)	Rechenleistung von Minern.
HGB	Handelsgesetzbuch.
InsO	Insolvenzordnung.
ISIN	International Security Identification Number. Dabei handelt es sich um die international standardisierte Identifikationsnummer aller Wertpapiere. Sie besteht aus einem Ländercode, für Deutschland DE, und einer 10-stelligen Ziffer.
Kapitalflussrechnung	Instrument des Rechnungswesens zur Beurteilung der finanziellen Lage eines Unternehmens. In ihr werden Mittelherkunft und -verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel dargestellt.

KMU	Kleine und mittlere Unternehmen.
Kryptoasset	Wertgegenstand, der mittels kryptografisch-technischer Verfahren digital abgebildet wird, z.B. ein Coin einer Kryptowährung oder ein Token.
Kryptowährung	Virtuelle Währung, die auf kryptografischen Werkzeugen (z.B. Blockchains) basiert. Der Wert von Kryptowährungen wird nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde geschaffen oder garantiert, sondern durch ein dezentrales, kryptografisch abgesichertes System, das das Vertrauen der Verwender sicherstellen soll. Beispiele für Kryptowährungen sind Bitcoin, Ether, oder Stellar Lumens.
KWG	Kreditwesengesetz.
Messenger	Ein Messenger ermöglicht es, mittels Software mit anderen Teilnehmern zu kommunizieren.
Methode act/act	Zinsberechnungsmethode, bei der die Anzahl der Tage kalendermäßig ausgezählt werden. Das Zinsjahr umfasst somit 365 Tage, bzw. 366 Tage (Schaltjahr) in einem Jahr.  Es erfolgt eine Verzinsung des letzten aber nicht des ersten Anlagentages.
Mining	Mining beschreibt den Vorgang, bei dem Personen ihre Rechenleistung zur Verfügung stellen, um die Transaktionen von Kryptowährungen zu verbuchen und zu verifizieren und im Gegenzug eine Entlohnung/Entschädigung (Reward) erhalten.
Nennbetrag	Der Anlage- und ggf. Rückzahlungsbetrag einer Beteiligung. Der Nennbetrag dient in der Regel auch zur Bemessung der Zinshöhe.
Script	Eine Abfolge von Befehlen die durch ein Programm ausgeführt werden. Scripts werden benutzt, um Prozesse zu automatisieren.
SPV	Special-Purpose-Vehicle ist eine Gesellschaft, die zu einem bestimmten Zweck gegründet wurde, z.B. zum durch Wertpapieremission finanzierten Forderungsaufkauf.
STO	Kürzel für Security Token Offering. Ein Security Token Offering meint ein Angebot, bei dem Investoren von einem Emittenten für die Zahlung von Fiat- oder Kryptowährungen tokenbasierte Wertpapiere erhalten. Von der Emittentin ausgegeben werden kryptographische Token, die Rechte aus den Wertpapieren und den diesen zugrundeliegenden vertraglichen Bedingungen „verkörpern“.

Telegram	Ein Cloud-basierter Messengerdienst.
USD	US-Dollar.
Wallet	Als Wallet bezeichnet man ein Software-Programm, das als „digitale Geldbörse“ fungiert mit dem Ziel der Aufbewahrung von Krypto-Assets wie Krypto-Währungen oder Token durch Verwahrung der sog. Privaten Schlüssel des Wallet-Inhabers. Mit der Wallet kann man einerseits seinen Kontostand an Krypto-Assets einsehen und andererseits Transaktionen empfangen und senden. Beim Senden von Krypto-Assets werden die Transaktionen mit dem in der Wallet gespeicherten privaten Schlüssel signiert und dadurch der Eigentumsnachweis an dem jeweiligen Krypto-Asset erbracht.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Kennziffer, die der Identifikation von Wertpapieren dient.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz.
XLM	Kürzel für die Kryptowährung Stellar Lumens.